



Berliner
Beratungs &
Ombudsstelle
JUGENDHILFE



Meine Rechte

in der
Kinder- und Jugendhilfe



Meine Rechte

in der
Kinder- und Jugendhilfe

Hey, schön, dass du hier bist!

Irgendwie ist diese Broschüre bei dir gelandet – und genau darum geht's hier: um dich.

Vielleicht bekommt deine Familie Unterstützung durch das Jugendamt. Vielleicht hast du eine Hilfe, die zu dir nach Hause kommt, lebst in einer Wohngruppe oder in einer Pflegefamilie. Egal wie: Dieses Heft haben wir für dich gemacht.

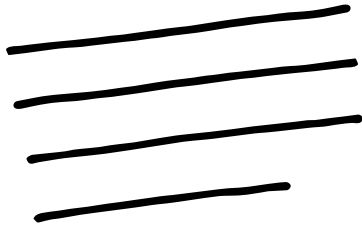
Hier geht es oft um Kinder und Jugendliche. Wenn du schon 18 oder älter bist und Unterstützung aus der Jugendhilfe bekommst, bist du natürlich auch gemeint.

In diesem Heft erfährst du, welche Rechte du hast. Vielleicht hast du gerade viele Fragen. Brauchst du Unterstützung? Steht bald ein Hilfeplangespräch an und du willst wissen, wie du sagen kannst, was du denkst? Möchtest du wissen, was dir in deiner Einrichtung zusteht? Oder hast du das Gefühl, dass dir niemand richtig zuhört und du dich beschweren möchtest? Dann bist du hier richtig. Diese Broschüre soll dir Infos geben, Dinge erklären, dir zeigen, wo du Unterstützung findest – und vielleicht können wir dir sogar schon eine erste Antwort auf deine Fragen geben.

In diesem Heft gibt es:

- ▶ ein Jugendhilfe-Lexikon mit Erklärungen zu häufigen Begriffen
- ▶ Informationen zu deinen Rechten bei der Hilfeplanung und im Jugendamt
- ▶ Checklisten zur Vorbereitung auf dein nächstes Hilfeplangespräch
- ▶ Informationen zu deinen Rechten in deiner Hilfe
- ▶ Kontaktdaten zu Ansprechpersonen für deine Themen und Fragen in Berlin

Inhalt



Kapitel 1

Was ist eigentlich...?
Mein kleines Jugendhilfe – Lexikon

6

Kapitel 2

- ✓ Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt
- ✓ Checkliste Meine Rechte beim Hilfeplan
- ✓ Checkliste Vorbereitung auf mein nächstes Hilfeplangespräch

18

Kapitel 3

Meine Rechte in meiner Hilfe

46

Kapitel 4

Wann hilft mir eine Ombudsstelle?

66

Kapitel 5

Nützliche Kontakte & Infos
Meine Ansprechpersonen

78



Kapitel 1

Was ist eigentlich...? Mein kleines Jugendhilfe-Lexikon

Inhalt

1.1 Abkürzungsverzeichnis	7
1.2 Häufige Begriffe - kurz erklärt	8
1.3 Welche Hilfen zur Erziehung gibt es?	13
1.4 Hilfen für junge Volljährige	15
1.5 Inobhutnahme	16

1.1 Abkürzungsverzeichnis

EB	Erziehungsbeistandschaft
HPG	Hilfeplangespräch
HZE	Hilfen zur Erziehung
HZL	Hilfen zum Lebensunterhalt
ION	Inobhutnahme
JA	Jugendamt
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
PKD	Pflegekinderdienst
PSB	Personensorgeberechtigte
RSD	Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	8. Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
VL	Verfahrenslots:in

1.2 Häufige Begriffe – kurz erklärt

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte sind die Personen, die rechtlich dazu bestimmt sind, sich um dich zu kümmern. Sie tragen Sorge dafür, dass es dir gut geht. Dies gilt, solange du minderjährig bist. Sie sind dafür zuständig, sich um verschiedene Bereiche deines Lebens verantwortungsvoll zu kümmern. Dazu gehören zum Beispiel Erziehung, Gesundheit, Vermögen und Aufenthaltsbestimmung. Personensorgeberechtigte können neben Eltern auch andere Personen sein, auf die Teile der Sorge oder die ganze Sorge für dich übertragen wurde.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind laut Gesetz Personen, die dazu berechtigt sind, eine minderjährige Person zu pflegen, zu beaufsichtigen und zu fördern. Personensorgeberechtigte sind gleichzeitig auch Erziehungsberechtigte, da das Erziehungsrecht ein Teil des Personensorgerechtes ist.

Das Recht auf Erziehung und die Aufgaben, die damit verbunden sind, können aber auch auf andere Personen übertragen werden, welche die Erziehungsaufgaben dann übernehmen (z. B. Verwandte, Fachkräfte in Einrichtungen oder Pflegeeltern).

Pflegeeltern

Pflegeeltern nehmen Kinder in ihre Familie auf, die für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft nicht bei ihrer leiblichen Familie leben und aufwachsen können. In einer Pflegefamilie zu leben, wird auch „Vollzeitpflege“ genannt und gehört zu den Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt. Personensorgeberechtigte bleiben deine leiblichen Eltern oder dein:e Vormund:in.

Vormund:in

Meistens sind Eltern die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder. Sie tragen somit auch die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder gut versorgt sind und es ihnen gut geht. Manchmal können Eltern diese Aufgaben aus ganz verschiedenen Gründen nicht übernehmen. Dann beauftragt ein Gericht eine andere erwachsene Person damit, die Sorge für dich zu übernehmen. Diese Person wird Vormund:in genannt. In der Alltagssprache wird oft von Vormünder:innen gesprochen.

Vormund:innen unterstützen dich. Sie treffen in Absprache mit dir wichtige Entscheidungen für dein Leben, z. B. wo du lebst oder welche Schule du besuchst.

Wenn das Gericht das Jugendamt als Vormund:in bestellt hat, wird das Amtsvormundschaft genannt. Das bedeutet, dass dann eine bestimmte Fachkraft vom Jugendamt als dein:e Vormund:in eingesetzt wird. Diese Person sollte regelmäßig mit dir im Kontakt sein. Du solltest die Möglichkeit haben, sie selbst anzuschreiben oder anzurufen, wenn du etwas besprechen möchtest oder Fragen hast.



Mehr Informationen zum Thema Vormund:innen findest du in Kapitel 2: Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt, Frage 14 – 16.

Ergänzungspfleger:in

Ein:e Ergänzungspfleger:in ist eine Person, die von einem Gericht dazu bestimmt wurde, einen Teil der Sorge für dich zu übernehmen. Ein Gericht hat also entschieden, dass deine Eltern nicht mehr in allen Bereichen Entscheidungen für dich treffen dürfen. Aber nicht alle Bereiche der Personensorge wurden übertragen. Für bestimmte Bereiche deines Lebens trägt dann ein:e Ergänzungspfleger:in die Sorge und trifft für dich Entscheidungen. Für andere Bereiche bleiben weiterhin deine Eltern zuständig.

Mündel

Mündel ist ein älterer Begriff, der im Gesetz verwendet wird. Als ein Mündel wird eine minderjährige (und damit nicht mündige) Person bezeichnet, die unter Vormundschaft steht. Wenn also deine Eltern nicht deine Personensorgeberechtigten sind und du ein:e Vormund:in hast, wirst du im Gesetz "Mündel" genannt.

Careleaver:in

Die Zeit des Übergangs, wenn junge Menschen die Jugendhilfe verlassen und beginnen, ein eigenständiges Leben zu führen, wird auch Leaving Care genannt. Das ist die englische Bezeichnung für "Hilfe verlassen". Du bist also ein:e sogenannte:r Careleaver:in, wenn du bereits die Jugendhilfe verlassen hast oder bald verlassen wirst. Dies muss nicht schon an deinem 18. Geburtstag sein, sondern dann, wenn du dich bereit dafür fühlst. Du hast dafür bis zu deinem 21. Geburtstag Zeit, in Ausnahmen auch länger. Die Übergangszeit soll für dich gut geplant und begleitet werden, damit du vorbereitet bist, wenn du deine Hilfe verlässt.



Mehr Informationen zum Thema Leaving Care findest du in Kapitel 2: Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt, Frage 15.

Verfahrensbeistände

Bei Verfahren vor Gericht werden wichtige Entscheidungen getroffen. Wenn du minderjährig bist und diese Entscheidungen dich betreffen, bekommst du eine:n Verfahrensbeistand oder eine Verfahrensbeiständin. Im Gesetz heißt das, ein Verfahrensbeistand oder eine Verfahrensbeiständin wird vom Gericht „bestellt“. Diese Person soll dann für das Gericht herausfinden, wie deine Interessen und Wünsche sind und dafür sorgen, dass diese gehört werden. Die Person soll schauen, was dir persönlich wichtig ist, aber auch welche Entscheidung so wäre, dass sie gut für dich ist.

Gesetzliche Betreuer:in

Wenn Du volljährig bist, endet die Zuständigkeit deiner Personensorgeberechtigten. Du bist jetzt selbst vor dem Gesetz voll geschäftsfähig. Das heißt, du triffst nun alle wichtigen Entscheidungen für dich selbst. Manchmal schaffst du es trotzdem nicht, allein zu entscheiden, weil du die Auswirkungen deines Handelns nicht verstehst. Dafür gibt es Gründe, zum Beispiel eine Lernbehinderung oder eine Krankheit.

In diesem Fall kann von einem Amtsgericht eine andere Person als gesetzliche:r Betreuer:in eingesetzt werden. Du kannst mitentscheiden und bestimmen, wer das sein soll. Gesetzliche Betreuer:innen sind dann nur für die Lebensbereiche zuständig, bei denen du Hilfe brauchst. Sie unterstützen dich beispielsweise dabei, Anträge zu stellen oder mit Geld umzugehen. Gesetzliche Betreuer:innen sollen dir immer so helfen, dass es deinen Wünschen entspricht – außer, deine Wünsche würden dir schaden.

Sozialgesetzbücher (SGB)

Es gibt in Deutschland das sogenannte Sozialrecht. Das Sozialrecht ist sehr umfangreich. Es beinhaltet sehr viele Gesetze, die sich um verschiedene Themen kümmern. Daher ist das Sozialrecht in vierzehn verschiedene Bereiche bzw. Bücher aufgeteilt.

Das 8. Sozialgesetzbuch enthält die wichtigsten Gesetze rund um die Kinder- und Jugendhilfe, also auch zu deiner Hilfe. Viele deiner Rechte aus diesem Heft finden sich in diesem Gesetzbuch wieder.

Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung sind Angebote für Familien, die Erziehungsprobleme haben, die sie gerade nicht allein lösen können. Es gibt ganz unterschiedliche Arten von Hilfen, die dich und deine Eltern in einer solchen Situation unterstützen können. Manchmal reicht es aus, dass Familien zu Hause oder im Alltag eine Unterstützung erhalten. Es kann aber auch sein, dass die Situation in der Familie so ist, dass Kinder und Jugendliche (vorübergehend) nicht mehr zu Hause wohnen können oder wollen.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind verschiedene Hilfen, die innerhalb deiner Familie („zu Hause“) und in deinem Alltag stattfinden. Das können zum Beispiel Beratungsangebote sein, Familienhelfer:innen (SPFH), die zu euch nach Hause kommen und euch unterstützen. Oder du besuchst nach der Schule für einige Stunden eine Tagesgruppe.

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Stationäre Hilfen zur Erziehung sind Hilfen, bei denen du für einen bestimmten Zeitraum oder auch dauerhaft nicht mehr zu Hause wohnst, sondern zum Beispiel in einer Pflegefamilie oder einer Wohngruppe. Eine solche Hilfe kommt dann in Frage, wenn die Probleme in deiner Familie nicht durch andere Unterstützungsangebote gelöst werden können und du deswegen nicht mehr zu Hause leben kannst oder möchtest. Stationäre Hilfen sind dafür da, dass du an einem Ort lebst, an dem du gut versorgt, gefördert und betreut wirst. Sie haben das Ziel, dass es dir gut geht und du dich gut entwickeln kannst. Das dauert entweder so lange bis sich die Situation in deiner Familie so verbessert hat, dass du wieder zu Hause leben kannst oder bis du so weit bist, dass du selbstständig leben kannst.



1.3 Welche Hilfen zur Erziehung gibt es?

§ 28 SGB VIII

Erziehungsberatung

Erziehungsberatung ist ein Angebot für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Erziehungsberechtigte, welches in sogenannten Erziehungs- und Familienberatungsstellen stattfindet. Dort können sich Familien dazu beraten lassen, wie sie mit verschiedenen Herausforderungen, Problemen und Krisen umgehen können.

§ 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit ist ein pädagogisches Angebot, bei dem verschiedene Aktivitäten gemeinsam mit anderen jungen Menschen rund um das Thema soziales Lernen stattfinden. Jede:r aus der Gruppe soll die Möglichkeit haben, sich individuell weiterzuentwickeln. Dabei kann es darum gehen, dass z. B. das Selbstbewusstsein oder die sozialen Kompetenzen gestärkt werden sollen.

§ 30 SGB VIII

Erziehungsbeistand, Betreuungshilfe

Erziehungsbeistände sind z. B. Sozialarbeiter:innen, die für dich da sind, um dich in deinem Alltag zu unterstützen. Dafür trifft ihr euch regelmäßig in deiner Freizeit. Eine Erziehungsbeistandin ist z. B. Ansprechperson für dich bei Fragen oder Problemen in Bezug auf Familie, Beziehungen oder die Schule. Sie hilft dir beispielsweise dabei, deine Freizeit zu gestalten und unternimmt etwas mit dir.

§ 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhelfer:innen helfen der gesamten Familie zu Hause bei Problemen im familiären Alltag, z. B. wenn es viel Streit oder Krisen gibt und deine Eltern Unterstützung bei der Erziehung brauchen.

§ 32 SGB VIII

Erziehung in einer Tagesgruppe

Eine Tagesgruppe ist ein Ort, an dem du lernst, gut mit anderen umzugehen und Unterstützung beim Lernen bekommst. Auch deine Eltern erhalten Hilfe, damit es zu Hause besser läuft. Manchmal gibt es diese Unterstützung auch in einer Pflegefamilie.

§ 33 SGB VIII

Vollzeitpflege

Wenn du in einer Pflegefamilie lebst, wohnst du in einer anderen Familie, die sich um dich kümmert. Sie wird so ausgesucht, dass sie zu deinem Alter, deiner Entwicklung und deinen wichtigen Beziehungen passt. Gleichzeitig wird geschaut, wie sich die Situation in deiner Herkunftsfamilie verbessern kann, damit du vielleicht zurückkehren kannst. Manche Kinder oder Jugendlichen bleiben nur eine Zeit lang in einer Pflegefamilie, andere finden dort ein neues Zuhause.

§ 34 SGB VIII

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Heimerziehung bedeutet, dass du in einer Einrichtung lebst, in der du (rund um die Uhr) betreut wirst. Dort wirst du in deiner Entwicklung unterstützt. Dabei wird geprüft, ob du zu deiner Familie zurückkehren kannst und willst. Vielleicht bleibst du auch länger und wirst auf ein selbstständiges Leben vorbereitet. Jugendliche erhalten in der Einrichtung Hilfe bei der (suche nach) Schule oder Ausbildung und Alltag.

§ 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Das bedeutet, dass du eine*n Betreuer*in bekommst, der oder die sich ganz individuell um dich kümmert. Diese Hilfe ist geeignet, wenn du viel Unterstützung brauchst, z. B. um deinen eigenen Weg zu finden und gut im Alltag klarzukommen. Die Betreuung läuft meistens über einen längeren Zeitraum und wird genau an deine persönlichen Bedürfnisse angepasst.

1.4 Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII

Hilfen für junge Volljährige

Auch als junge:r Erwachsene:r kannst du eine Hilfe erhalten – entweder in einer Einrichtung („stationär“) oder in einer eigenen Wohnung als „ambulante“ Unterstützung. Das ist bis zum 21. Lebensjahr möglich und in Ausnahmefällen sogar bis 27. Vielleicht hast du die Jugendhilfe schon verlassen und merkst, dass du doch noch nicht so weit bist. Dann kannst du wieder Hilfe bekommen, wenn du sie noch brauchst. Das heißt auch „Coming back – Option“ (Zurück kommen).

§ 41a SGB VIII

Nachbetreuung

Wenn deine Hilfe nach § 41 SGB VIII beendet wird, weil du jetzt vielleicht selbstständig in einer eigenen Wohnung lebst, sollst du trotzdem für einen bestimmten Zeitraum noch Beratung und Unterstützung erhalten. Der Zeitraum dafür wird in deinem letzten Hilfeplangespräch besprochen. Das Jugendamt soll in dieser Zeit regelmäßig Kontakt mit dir halten, um zu schauen, ob für dich alles gut läuft.



1.5 Inobhutnahme



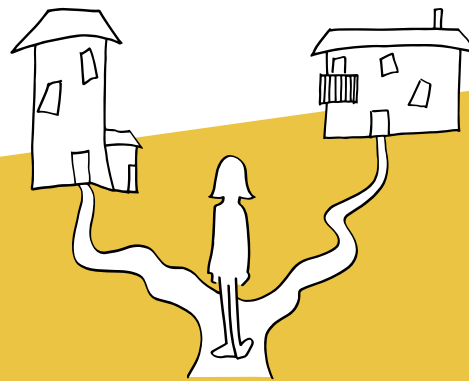
§ 42 SGB VIII:

Inobhutnahme

Wenn es den Verdacht gibt, dass sich Kinder oder Jugendliche zu Hause in einer möglichen Gefährdungssituation befinden, hat das Jugendamt die Aufgabe, sie zu schützen. Das heißt im Gesetz „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII).

Gibt es so einen Verdacht, muss eine so genannte Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Dabei muss geklärt werden, ob es tatsächlich etwas gibt, weswegen dir zu Hause eine seelische oder körperliche Gefahr droht. Wenn ja, prüft das Jugendamt, ob es ausreicht, deiner Familie eine Hilfe anzubieten, um diese Gefahr für dich abzuwenden.

Manchmal reicht das aus verschiedenen Gründen nicht aus. Dann kann es in einer solchen Notsituation zu einer sogenannten Inobhutnahme kommen. Das gilt aber nur, wenn dies in der Situation die einzige Möglichkeit ist, dich außer Gefahr zu bringen. Du wirst dann vorübergehend an einem sicheren Ort außerhalb deiner Familie untergebracht. In dieser Zeit wird geklärt, wie es gut für dich weitergehen kann.



Deine Rechte während der Inobhutnahme

Aufklärung und Information: Eine Inobhutnahme erfolgt nicht immer angekündigt, manchmal passiert dies für Kinder und Jugendliche sehr plötzlich und unerwartet. Kinder und Jugendliche wissen dann manchmal gar nicht, was jetzt mit ihnen passiert und warum. Deshalb hat das Jugendamt in einer solchen Situation die Aufgabe, dir zu erklären, was jetzt gerade passiert. Es muss gemeinsam mit dir klären, warum du in Obhut genommen wurdest und was als nächster Schritt geplant ist. Es ist während der Inobhutnahme oft nicht möglich, alle Gründe sofort zu verstehen, die dazu geführt haben – aber du sollst in dieser schwierigen Situation zumindest wissen, was gerade mit dir passiert.

Beteiligung:

Du hast das Recht darauf, daran beteiligt zu werden, wie es jetzt für dich und deine Familie weitergehen soll.

Vertrauensperson und Kontakt zur Familie:

Während der Inobhutnahme hast du das Recht drauf, zu einer Vertrauensperson Kontakt aufzunehmen, um diese über deine Inobhutnahme zu informieren. Es gibt auch die Möglichkeit, dass du Kontakt zu deiner Familie haben kannst, wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen.

Selbstmelder:innen

Manchmal haben Kinder und Jugendliche das Gefühl, „einfach nur weg“ zu wollen, weil sie sich zu Hause nicht mehr sicher oder wohl fühlen. Es kann verschiedene Gründe geben, die Situation zu Hause nicht mehr auszuhalten. Kinder und Jugendliche, die sich in einer solchen Situation befinden, können entscheiden, sich als sogenannte „Selbstmelder:innen“ in Obhut nehmen zu lassen.

Jedes Jugendamt, an das du dich wendest, ist gesetzlich dazu verpflichtet, dich in Obhut zu nehmen, wenn du darum bittest. Es gibt für Kinder und Jugendliche aber auch die Möglichkeit, sich an verschiedene andere Stellen zu wenden und sich zuerst zum Umgang mit der belastenden Situation beraten zu lassen. Davon erfahren deine Eltern zuerst einmal nichts. Das geht zum Beispiel bei einem Kinderschutzdienst oder auch beim Jugendamt.

Kapitel 2

Meine Rechte beim Hilfeplan und beim Jugendamt

In diesem Kapitel findest du Antworten auf folgende Fragen:

1. Was ist ein Hilfeplanverfahren?	19
2. Kann ich bei meiner Hilfeplanung mitbestimmen?	20
3. Kann ich mitbestimmen, in welche Einrichtung ich ziehe?	21
4. Warum muss es Ziele im Hilfeplan geben?	22
5. Wer muss beim Hilfeplangespräch dabei sein und wer darf dabei sein?	23
6. Wie oft muss es ein Hilfeplangespräch geben?	26
7. Wie kann ich mich auf ein Hilfeplangespräch vorbereiten?	26
8. Meine Wünsche werden im Hilfeplan nicht berücksichtigt. Ich verstehe nicht, was entschieden wird. Was kann ich tun?	28
9. Bekomme ich auch ein Hilfeplanprotokoll?	28
10. Kann ich beim Jugendamt auch um Gespräche bitten oder mich beraten lassen?	30
11. Kann ich mich über eine Fachkraft im Jugendamt beschweren?	31
12. Wann kann mir mein:e Vormund:in helfen?	32
13. Ich erreiche meine:n Vormund:in nicht, was kann ich tun?	34
14. Was kann ich tun, wenn mein:e Vormund:in Entscheidungen trifft, mit denen ich nicht einverstanden bin?	34
15. Was passiert mit meiner Hilfe, wenn ich 18 Jahre alt werde?	35
16. Meine Hilfe für junge Volljährige ist nur auf drei Monate befristet. Ich brauche aber noch weiter Unterstützung. Muss ich jetzt kurzfristig gegen meinen Willen aus meiner WG ausziehen?	37
17. Darf meine Hilfe für junge Volljährige beendet werden, weil ich aus Sicht des Jugendamtes nicht genug mitwirke?	38
Checkliste Meine Rechte im Hilfeplanverfahren	39
Checkliste Vorbereitung auf mein Hilfeplangespräch	44

1.

Was ist ein Hilfeplanverfahren?

Für das Hilfeplanverfahren sind die Mitarbeitenden im Jugendamt verantwortlich. Im Hilfeplanverfahren soll zuerst einmal geklärt werden, in welchen Bereichen Kinder, Jugendliche und ihre Familien Unterstützung brauchen. Hier wird gemeinsam geplant: Welche Schritte sind nötig, damit sich die Situation verbessert? Welche Hilfe ist dafür die richtige? Dafür sollen Kinder, Jugendliche und ihre Familien eine gute und für sie verständliche Beratung erhalten.

Danach wird ein Hilfeplan erstellt, in dem alles Wichtige schriftlich festgehalten ist: Welche Ziele gibt es gerade? Wie sollen diese erreicht werden? Wer ist dafür verantwortlich? In regelmäßigen Abständen muss dann all das überprüft werden. Dafür finden sogenannte Hilfeplangespräche statt.



§ 36 Absatz 1 SGB VIII:

Mitwirkung, Hilfeplan

Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

2. Kann ich bei meiner Hilfeplanung mitbestimmen?

Du kannst nicht nur – du hast sogar ein Recht darauf, bei deiner Hilfeplanung mitzubestimmen. Das steht an verschiedenen Stellen im Gesetz. Zum Beispiel im § 8 SGB VIII:



§ 8 Absatz 1 SGBV III:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Es ist für die Hilfeplanung zentral, dass du deine Wünsche, Gedanken und Ziele mit einbringst. Dabei ist es egal, ob du in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie wohnst oder sich jemand in einer Einzelfallhilfe mit dir trifft. Es geht in jeder Hilfe darum, dass du dich wohl fühlst und gut entwickeln kannst. Deshalb ist es sehr wichtig, dass du mit den Erwachsenen, die die Entscheidungen für dich treffen, gut reden kannst und du dich gehört fühlst.

Um selbst Entscheidungen treffen zu können, musst du vorher alle wichtigen Informationen dazu erhalten. Alles muss dir immer so erklärt werden, dass du es auch verstehst. Das gilt ganz besonders für Hilfeplangespräche, denn hier wird gemeinsam besprochen, wie deine Hilfe genau aussehen soll.



Lies gern auch in den nächsten Fragen mehr dazu, wie du dich gut auf ein Hilfeplangespräch vorbereiten kannst und welche Rechte du bei einem solchen Gespräch hast.

3. Kann ich mitbestimmen, in welche Einrichtung ich ziehe?

Wenn eine stationäre Hilfe in einer Einrichtung für dich geplant ist, dann sucht das Jugendamt gemeinsam mit dir, deiner Familie und/oder deinem Vormund/deiner Vormundin nach einer für dich passenden Einrichtung. Das kann zum Beispiel eine Wohngruppe sein.



Tipp: Es hilft auf jeden Fall vor einer Entscheidung, die Einrichtung anzuschauen. Gut ist es, wenn du einige der Fachkräfte und vielleicht auch schon Kinder vor Ort kennenlernen kannst und die Möglichkeit hast, Fragen zu stellen.

Du kannst auch selbst schauen, welche Einrichtungen es gibt und deine Wünsche äußern:



§ 5 Absatz 1 SGBV III:

Wunsch- und Wahlrecht

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Wenn du beim Jugendamt selbst eine Einrichtung vorschlagen möchtest, gibt es Folgendes zu beachten: Die Einrichtung, die du dir wünschst, darf nicht unverhältnismäßig teurer sein als Einrichtungen, die das Jugendamt vorgeschlägt. In der Regel werden sogenannte Mehrkosten von bis zu 20 % anerkannt.

Wenn ein Jugendamt deinen Vorschlag nicht annehmen möchte, muss es das begründen. Wenn du dazu Fragen hast oder Unterstützung brauchst, kannst du dich zum Beispiel an die Ombudsstelle wenden. **Kontakt Daten findest du auf der Seite 76.**



4.

Warum muss es Ziele im Hilfeplan geben?

Die zuständigen Fachkräfte sollen nicht einfach so arbeiten, wie sie es selbst am besten finden. Sie sollen so arbeiten, wie es dir und deiner Familie am meisten hilft.

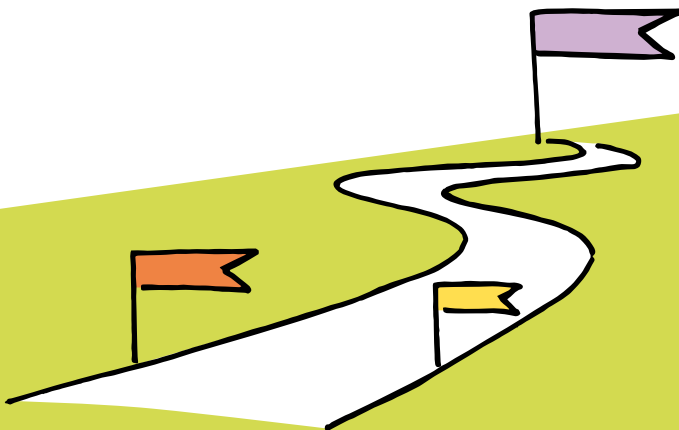
Dabei geht es immer darum, dass junge Menschen so aufwachsen, dass sie sich gut entwickeln können. Wie das genau für eine Person aussieht, kann sehr unterschiedlich sein. Jede Person braucht ein bisschen etwas Anderes. Deshalb ist es auch so wertvoll, dass du sagst, was dir wichtig ist. Andere Menschen sollten das nicht ohne dich entscheiden.

Trotzdem wird vielleicht nicht alles genau so passieren, wie du es dir wünschst. Im Hilfeplan wird deshalb wahrscheinlich nicht festgelegt werden, dass du nicht mehr in die Schule musst. Wenn es dir schwerfällt, in die Schule zu gehen, wird gemeinsam mit dir überlegt, was du dazu brauchst.

Du siehst, es gibt eigentlich immer viele Möglichkeiten. Du solltest das vorschlagen, wovon du denkst, dass es dir hilft. Manchmal muss man auch Verschiedenes ausprobieren. Also nur, weil eine Sache nicht geklappt hat, höre nicht auf, weiter Vorschläge zu machen.



Lies am besten auch den Punkt:
Wie kann ich mich auf einHilfeplangespräch vorbereiten?



5.

Wer muss und wer kann beim Hilfeplangespräch dabei sein?

Bei einem Hilfeplangespräch kommen verschiedene Menschen zusammen, um über die weitere Hilfeplanung zu sprechen. Wer neben dem Jugendamt noch dabei ist, hängt ganz von deiner jeweiligen Situation ab.

Du

Natürlich ist es wichtig, dass du selbst bei deinem Hilfeplangespräch dabei bist, damit du deine Ziele und deine Meinung mit einbringen kannst. Daher muss das Jugendamt dich auch bei der Planung des Hilfeplangesprächs beteiligen. Du sollst z. B. vorher gefragt werden, wann und wo das Gespräch stattfinden und wer aus deiner Sicht dabei sein soll.

Jugendamt

Ein:e Sozialarbeiter:in (auch Fachkraft genannt) ist immer beim Hilfeplangespräch dabei. Diese ist für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Deine zuständige Fachkraft ist z. B. dafür zuständig, das Gespräch vorzubereiten. Sie muss einen passenden Termin finden, alle Beteiligten einladen und das Protokoll schreiben. Beim Hilfeplangespräch soll sie nicht nur das Gespräch moderieren, sondern auch darauf achten, dass du ausreichend über deine Rechte informiert wirst und diese eingehalten werden.

Eltern oder Vormund:in

Egal, wer für dich sorgeberechtigt ist, deine Eltern und dein:e Vormund:in sollten bei dem Hilfeplangespräch dabei sein. Sie sind auch diejenigen, die beim Jugendamt eine Hilfe zur Erziehung beantragen können. Möchtest du gerade nicht mit deinen Eltern sprechen, kannst du das vor dem Hilfeplangespräch deiner Fachkraft im Jugendamt sagen. Sie muss dann mit dir hierfür eine Lösung finden.

Fachkräfte der Einrichtung / Pflegeeltern („Leistungserbringer“)

Wenn du eine Hilfe bekommst, soll die Fachkraft aus deiner Hilfe dabei sein. Sie berichtet, wie es dir geht und was du aus ihrer Sicht brauchst, damit du deine Ziele erreichst. Wenn du in einer Pflegefamilie lebst, sind deine Pflegeeltern als sogenannte Leistungserbringer:innen dabei.

Deine Vertrauensperson / Dein Beistand

Du hast das Recht darauf, dir Unterstützung zu holen, um deine Gedanken und Ziele mit in das Gespräch einzubringen. Das ist im Gesetz so festgehalten (§ 13 SGB X und § 10a SGB VIII). Deine Begleitung sollte eine Person deines Vertrauens sein, die dir im Gespräch gut beistehen kann und deine Wünsche und Ziele vertritt. Das können zum Beispiel eine Freundin, ein Verwandter oder auch Mitarbeitende der Ombudsstelle sein.

Ein Beistand darf vom Jugendamt nicht einfach abgelehnt werden. Allerdings kann ein Beistand zurückgewiesen werden, wenn er als ungeeignet gilt. Dafür muss schriftlich ein nachvollziehbarer Grund genannt werden.



Tip: Informiere das Jugendamt vorher darüber, dass du jemanden mitbringst.

Eltern, die nicht sorgeberechtigt sind

Auch nicht sorgeberechtigte Eltern sollen an der Hilfeplanung beteiligt werden. Manchmal gibt es aber so schwierige Situationen, so dass nicht alle auf einmal bei deinem Hilfeplangespräch zusammenkommen können oder wollen. Dann muss das Jugendamt eine andere Lösung finden, wie trotzdem alle beteiligt werden können.

Lehrkräfte / Schulbegleitung

Manchmal werden auch Lehrkräfte eingeladen. Vielleicht hast du auch eine Schulbegleitung, die dich unterstützt, deinen Schulalltag gut zu bewältigen. Dann ist diese auch dabei, um gemeinsam darüber zu sprechen, was in der Schule gut läuft und wo du noch Unterstützung brauchst.

Ärzt:innen und Therapeut:innen

Wenn du wegen einer Erkrankung regelmäßig in Behandlung bist, kann es für die Hilfeplanung sinnvoll sein, auch gesundheitlich genau zu wissen, wie es dir geht. Deshalb können Ärzt:innen oder Therapeut:innen eingeladen werden.

Weitere Personen

Es kann noch weitere Personen geben, die in deinem Alltag eine wichtige Rolle spielen, die hier noch nicht genannt wurden. Auch sie können zu einem Hilfeplangespräch eingeladen werden.

Wenn Deutsch für dich noch schwierig ist oder du Angst hast, nicht alles zu verstehen, hast du das Recht, eine Sprachmittlung zu bekommen.



6. Wie oft muss es ein Hilfeplangespräch geben?

Im Gesetz ist kein genauer Zeitraum festgelegt, wie oft ein Hilfeplangespräch stattfinden muss. Aber es ist vorgeschrieben, dass eine regelmäßige Überprüfung der gewährten Hilfe stattfinden soll, um herauszufinden, ob diese weiterhin geeignet und notwendig ist. Dies wird auch „Fortschreibung des Hilfeplans“ genannt oder „Hilfeplankontrollgespräch“.

Es soll also in regelmäßigen Abständen besprochen werden, was seit dem letzten Hilfeplangespräch alles passiert ist und ob/wie deine Hilfe in Zukunft weitergehen soll. Dafür wird z. B. gemeinsam im Gespräch geprüft, ob die festgesetzten Ziele und Vereinbarungen aus deinem Hilfeplan erreicht werden konnten.

Zu Beginn einer neuen Hilfe finden solche Gespräche meist in kürzeren Abständen statt, bei laufenden Hilfen sollte mindestens alle sechs Monate ein Hilfeplangespräch stattfinden. Wenn du unzufrieden bist mit deiner Hilfe, kannst du beim Jugendamt um ein Hilfeplangespräch bitten.

7. Wie kann ich mich auf ein Hilfeplangespräch vorbereiten?

Es hilft, dich auf ein Hilfeplangespräch gut vorzubereiten. Du kannst dann deine Meinung und deine Interessen im Hilfeplangespräch besser vertreten.

Dazu ist es zuerst einmal wichtig, dass du rechtzeitig davon weißt. Nur dann hast du genügend Zeit, dich in Ruhe darauf vorzubereiten. Bei der Suche nach einem geeigneten Termin solltest du gefragt werden und mitentscheiden dürfen.

Die Fachkräfte vom Jugendamt oder aus deiner Einrichtung sollen dich vorher informieren, welche Themen im Gespräch vorkommen, wer zum Hilfeplangespräch eingeladen wird. Außerdem sollen sie dich fragen, welche Themen dir wichtig sind und ob du noch jemanden einladen möchtest.

Vor dem Hilfeplangespräch kannst du dir Gedanken machen, welche Ziele und Wünsche du für deine zukünftige oder bestehende Hilfe hast. Überlege dir auch, welche Ziele du für deine Zukunftsplanung hast. Du kannst das allein oder zusammen mit einer Person deines Vertrauens überlegen.



Tipp: Am besten schreibst du alles Wichtige, was du im Hilfeplangespräch ansprechen möchtest, vorher auf. Nimm diese Notizen mit zum Gespräch!

Du kannst dir zum Beispiel Antworten zu den folgenden Fragen vorher aufschreiben:

- ➔ Welche Fragen habe ich zu meiner (zukünftigen) Hilfe oder zu meiner Situation?
- ➔ Welche Themen/Ziele habe ich, die im Hilfeplangespräch besprochen werden sollen? Was davon soll im Hilfeplanprotokoll schriftlich festgehalten werden?
- ➔ Was brauche ich gerade, damit es mir gut geht?
- ➔ Womit geht es mir aktuell nicht gut?
- ➔ Gibt es etwas, das ich ändern möchte?
- ➔ Gibt es etwas, das sich an der Hilfe ändern soll?
- ➔ Was erwarte ich von meiner Hilfe?
- ➔ Gibt es etwas, das ich nicht verstehe?

Du kannst dir bei deinen Vorbereitungen auch überlegen, ob du zu deinem Hilfeplangespräch allein gehen möchtest. Du kannst auch eine Person deines Vertrauens als sogenannten Beistand mitbringen. Sie kann dich dabei unterstützen, alles zu sagen, was dir wichtig ist (siehe Frage 5: Wer muss und wer kann beim Hilfeplangespräch dabei sein?).



Für die Vorbereitung können dir vielleicht auch unsere Checklisten helfen. Du findest sie auf Seite 44.

Meine Wünsche werden im Hilfeplan nicht berücksichtigt. Ich verstehe nicht, was entschieden wird. Was kann ich tun?

In deiner Hilfeplanung sollst du an allen Entscheidungen, die dich betreffen, beteiligt werden. Manchmal werden trotzdem Dinge festgelegt, die vielleicht nicht deinen Wünschen entsprechen. Es ist wichtig, dass dir die Entscheidungen immer erklärt und begründet werden. Sie müssen für dich nachvollziehbar sein. Das gilt insbesondere auch für solche Dinge, die du nicht gut findest, damit du sie verstehen kannst.

Du kannst im Hilfeplangespräch direkt ansprechen, wenn

- du etwas nicht verstehst,
- du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist oder
- etwas, das dir wichtig ist, gar nicht besprochen oder beachtet wurde.

Hast du trotzdem das Gefühl, dass deine Meinung in deiner Hilfeplanung nicht berücksichtigt wurde oder dir Entscheidungen nicht erklärt wurden? Dann kann es sinnvoll sein, dass du dir Hilfe suchst. Du kannst dich in einem solchen Fall zum Beispiel an eine Fachkraft aus deiner Hilfe oder an die Ombudsstelle wenden.



Mehr Infos dazu erhältst Du in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

Bekomme ich auch ein Hilfeplanprotokoll?

Nach jedem Hilfeplangespräch wird ein Protokoll geschrieben. Dieses Protokoll heißt „Hilfeplan“ oder „Hilfeplanfortschreibung“. Du hast das Recht, den Hilfeplan zu sehen. Er soll für dich verständlich sein.



In diesem Protokoll werden z. B. folgende Informationen schriftlich festgehalten:

- ➔ welche Personen am Hilfeplangespräch beteiligt waren,
- ➔ Sichtweisen der Beteiligten,
- ➔ die Hilfeform und der Zeitraum in dem sie stattfinden soll,
- ➔ die Ziele, die erreicht und wie sie umgesetzt werden sollen,
- ➔ wer wofür verantwortlich ist,
- ➔ wann die nächste Überprüfung des Hilfeplanes, also das nächste Hilfeplangespräch, stattfinden soll.

Es gibt Gespräche, bei denen am Ende alle Beteiligten das Protokoll unterschreiben (sollen), obwohl es dazu keine rechtliche Vorgabe gibt. Ist dies bei dir der Fall, lies dir das Protokoll gut durch, bevor du unterschreibst. Gibt es etwas, womit du nicht einverstanden bist? Wurde etwas, das dir sehr wichtig ist, nicht festgehalten? Dann sprich dies direkt an. Du musst das Protokoll nicht direkt unterschreiben. Du darfst es erst mit nach Hause nehmen und später unterschreiben.

Du kannst auch nur Teile unterschreiben, wenn du bestimmte Punkte nicht teilst. Im Hilfeplan werden manchmal Festlegungen getroffen, die vielleicht nicht deiner Sichtweise entsprechen. Diese müssen dir so erklärt werden, dass du sie verstehst. Du kannst auch sagen, dass deine Ansichten dazu schriftlich mit festgehalten werden sollen. (siehe auch Frage 8: Was kann ich machen, wenn meine Wünsche im Hilfeplan nicht berücksichtigt werden oder ich nicht verstehe, was entschieden wird?).

Da du an deinem Hilfeplangespräch beteiligt warst und mitgewirkt hast, solltest du auch das schriftliche Protokoll dazu erhalten. Später hast du vielleicht mehr Zeit, es in Ruhe zu lesen. Sollte dir erst dann auffallen, dass im Protokoll etwas falsch wiedergegeben wurde, kannst du das deiner Fachkraft im RSD zurückmelden.

Leider ist es nicht immer der Fall, dass du das Protokoll erhältst. Du kannst dies aber einfordern. Du kannst z. B. fragen, ob dir eine Kopie des Protokolls gemacht wird, falls dir keine gegeben wird. Du bekommst gar keine Unterlagen zu deiner Hilfeplanung? Dann kannst du beim Jugendamt eine Einsicht in deine Akten beantragen. Eine Ombudsstelle kann dir dabei helfen.

10. Kann ich beim Jugendamt auch um Gespräche bitten oder mich beraten lassen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich jederzeit an das Jugendamt wenden und um ein Gespräch bitten. Du kannst dich zu deiner persönlichen und familiären Situation beraten lassen, aber auch zu Fragen, die Hilfen vom Jugendamt betreffen. Im § 8 SGB VIII steht, dass du dich allein beraten lassen darfst und erstmal ohne, dass deine Eltern oder dein:e Vormund:in davon wissen. Die Gespräche und die Beratung sollen immer so sein, dass du wirklich alles gut verstehst. Im Gesetz steht, für dich soll alles „verständlich“, „nachvollziehbar“ und „wahrnehmbar“ sein. Du darfst zu einem Beratungsgespräch auch eine Vertrauensperson mitnehmen.



§ 8 Absatz 2 SGB VIII:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.



§ 10a Absatz 1 SGB VIII:

Beratung

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 (SGB VIII) erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

11. Kann ich mich über eine Fachkraft des Jugendamtes beschweren?

Wenn du Hilfe durch das Jugendamt erhältst, kann es möglicherweise auch zu Situationen kommen, in denen du dich über Mitarbeitende im Jugendamt beschweren möchtest.

Mögliche Anlässe für Beschwerden könnten sein:

- ➔ Du fühlst dich nicht ausreichend gehört und nicht ernst genommen.
- ➔ Du hast das Gefühl, an deiner Hilfeplanung nicht beteiligt zu werden.
- ➔ Du fühlst dich ungerecht behandelt.
- ➔ Du bist mit Entscheidungen, die durch das Jugendamt getroffen werden, nicht einverstanden.
- ➔ Du kannst deine zuständige Fachkraft über einen längeren Zeitraum nicht erreichen.
- ➔ Eine Fachkraft hat sich dir gegenüber unangenehm verhalten.

Du hast ein Recht darauf gehört, ernst genommen und beteiligt zu werden und dich bei Bedarf auch zu beschweren.

Beschwerdemöglichkeiten im Jugendamt

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie du dich selbst direkt im Jugendamt beschweren kannst. Du kannst dich z. B. an deine zuständige Fachkraft beim Jugendamt wenden und dich dort schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch beschweren. Du kannst dich mit deiner Beschwerde auch an die Teamleitung deiner Fachkraft oder die Regionalleitung wenden. Erhältst du keine Reaktion oder fühlst dich nicht ernst genommen, hast du die Möglichkeit, dich an die Leitung des Jugendamts im Bezirk zu wenden. Das sind die Vorgesetzten.



Ombudsstellen

In einer solchen Situation kann es hilfreich sein, wenn du dir Unterstützung durch eine Ombudsstelle suchst. Ombudsstellen sind unabhängige Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, wenn es Probleme mit dem Jugendamt oder einer Einrichtung gibt. Sie können dich bei Fragen und Konflikten mit der Jugendhilfe informieren, beraten und unterstützen. Die Ombudspersonen können dir helfen, für deinen Beschwerdeanlass eine Lösung zu finden. Wenn du mehr darüber erfahren möchtest, wie genau dir eine Ombudsstelle helfen kann, schau gern in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.



Willst du mit uns, der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle (BBO) Jugendhilfe, Kontakt aufnehmen? Dann findest du die Kontaktdaten hier im Heft auf der Seite 76 oder hier:
<https://brj-berlin.de/projekte/bbo-jugendhilfe>

12. Wann kann mir mein:e Vormund:in helfen?

Wenn das Sorgerecht durch eine:n Vormund:in ausgeübt wird, übernimmt diese:r die elterliche Sorge anstatt deiner Eltern. Die Person ist somit für dich verantwortlich und deine gesetzliche Vertretung. Sie ist zuständig, solange du minderjährig bist, also vor deinem 18. Geburtstag. Ein:e Vormund:in trifft für dich wichtige Entscheidungen, die dein Leben betreffen, zum Beispiel, wo du leben sollst oder in welche Schule du gehst. Dabei muss ein:e Vormund:in immer darauf achten, dass diese Entscheidungen für dich gut sind, also dein Wohlergehen und deine Entwicklung positiv fördern. Sie arbeitet mit dem Jugendamt zusammen, ist aber unabhängig und nur deinem Wohl verpflichtet. Deswegen soll ein:e Vormund:in deine Meinung auch immer mit in Entscheidungen einbeziehen. Du hast das Recht, dass deine Wünsche und Interessen ernst genommen werden. Damit dein:e Vormund:in weiß, wie es dir geht, muss sie oder er dich regelmäßig persönlich treffen – mindestens aber einmal im Monat. Wenn dich etwas belastet oder du Probleme in deiner Einrichtung oder Pflegefamilie (siehe Kapitel 3 Frage 4) hast, kannst du selbst Kontakt aufnehmen und um ein Gespräch bitten.



§ 1790 Absatz 1- 3 BGB:

Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

- (1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.
- (2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.
- (3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.



13. Ich erreiche meine:n Vormund:in nicht, was kann ich tun?

Manchmal liegt es vielleicht daran, dass die Person schon für eine längere Zeit krank ist. In einer solchen Situation muss es aber eine Vertretung für deine:n Vormund:in geben. Das ist wichtig, damit sich jemand verlässlich um deine Angelegenheiten kümmern kann.

Du brauchst trotzdem eine Ansprechperson, falls du eine dringende Frage hast. Wenn du z. B. eine:n Amtsvormund:in hast, kannst du im Jugendamt anrufen und nachfragen, warum die Person nicht erreichbar ist und wer bei Krankheit die Vertretung übernimmt. Kannst du deine:n Vormund:in über einen längeren Zeitraum trotzdem nicht erreichen und weißt nicht, woran es liegt? Dann kann es helfen, wenn du dir Unterstützung durch eine Fachkraft aus deiner Einrichtung, eine Vertrauensperson oder auch eine Ombudsstelle suchst. Dann kann dir jemand dabei helfen, dein:e Vormund:in zu erreichen oder den Grund herausfinden, warum die Person nicht erreichbar ist. Eventuell kommt in einer solchen Situation auch eine Beschwerde über deine:n Vormund:in in Frage. Eine Ombudsstelle kann dir erklären, wie das geht und dich auch dabei unterstützen, falls du Hilfe brauchst.

14. Was kann ich tun, wenn mein:e Vormund:in Entscheidungen trifft, mit denen ich nicht einverstanden bin?

Ein:e Vormund:in sollte deine Bedürfnisse beachten, dich in Entscheidungen einbeziehen und dir alles so erklären, dass du es verstehst. Bist du mit einer Entscheidung nicht einverstanden, bitte deine:n Vormund:in zuerst einmal um ein Gespräch. Du kannst nach den Gründen für die Entscheidung fragen und deine Sichtweise erklären. Ein Gespräch hat für dich zu keiner Klärung der Situation geführt? Du fühlst dich nicht ernst genommen? Dann hast du mehrere Möglichkeiten, wie du weiter vorgehen kannst. Du könntest eine Person bitten, dich zu einem weiteren Gespräch zu begleiten. Vielleicht kann sie auch für dich mit deinem:deiner Vormund:in sprechen. Wenn du Probleme mit deinem:deiner Vormund:in hast, kannst du dich auch direkt an eine Ombudsstelle wenden.

Die Ombudspersonen können dich beraten und unterstützen. Wenn du schon 14 Jahre oder älter bist, kannst du dich bei schwerwiegenden Problemen mit deinem:deiner Vormund:in auch selbst bei einem Familiengericht beschweren. Ihr werdet dann beide vom Familiengericht zu dem Konflikt angehört.



§ 60 FamFG:

Beschwerderecht Minderjähriger

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

15. Was passiert mit meiner Hilfe, wenn ich 18 Jahre alt werde?

Wenn du 18 Jahre alt wirst, bist du volljährig. Damit hast du alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Wenn du in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung lebst, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie es für dich weitergehen kann. Das Jugendamt und deine Einrichtung müssen rechtzeitig – ein Jahr vor dem Ende der Hilfe (§ 41 Absatz 3 SGB VIII) – mit dir sprechen. Sie sollen mit dir überlegen, wie dein Übergang aus der Hilfe gut gelingen kann, zum Beispiel in eine eigene Wohnung. Sie müssen auch mit dir klären, welche (neuen) Hilfen vielleicht beantragt werden müssen und wann dafür der richtige Zeitpunkt ist. All das sollen sie gemeinsam mit dir planen.

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Nicht jede:r fühlt sich mit Eintritt der Volljährigkeit bereit, allein in einer eigenen Wohnung zu leben. Wenn dir das auch so geht und du noch weiter Unterstützung möchtest, solltest du früh genug vor deinem 18. Geburtstag einen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen. Diesen Antrag musst du selbst, am besten in schriftlicher Form, beim Jugendamt stellen. Die Fachkräfte in deiner Einrichtung oder eine Vertrauensperson können dir dabei helfen. Im § 41 SGB VIII ist geregelt, dass du Hilfen für junge Volljährige noch bis zum 21. Lebensjahr erhalten kannst. In begründeten Fällen geht das auch noch darüber hinaus.

Es gibt stationäre oder ambulante Hilfeformen für junge Volljährige. Stationäre Hilfe für junge Volljährige bedeutet, dass du entweder noch in deiner Einrichtung bleiben kannst oder in eine andere Einrichtung umziehst. Ambulante Hilfe heißt, dass du eine eigene Wohnung hast und dort weiterhin Hilfe von Betreuer:innen bekommst, die dich unterstützen. Das kann z. B. bei der Haushaltsführung, bei Behördengängen, Anträgen oder der Suche nach einem Ausbildungsplatz sein.

Nachbetreuung

Wenn deine Hilfe beendet wird, hast du laut Gesetz noch Anspruch auf eine Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII). Das zuständige Jugendamt soll dann in regelmäßigen Abständen überprüfen, wie es dir geht und ob du noch Beratung und Unterstützung bei deiner Verselbstständigung benötigst.

Coming back – Option

Es gibt auch eine sogenannte „Coming back – Option“ in die Kinder- und Jugendhilfe. Das bedeutet: Auch wenn du die Jugendhilfe schon verlassen hast und allein wohnst, kannst du später wieder Hilfe bekommen. Wenn du merkst, dass du erneut Unterstützung brauchst, kannst du einen formlosen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen.

Du brauchst Hilfe, weil dein Antrag beim Jugendamt abgelehnt wurde? Dann kannst du dich auch an eine Ombudsstelle wenden. Ombudspersonen können dich z. B. zu deinen Rechten beraten und dich auch dabei unterstützen, einen Widerspruch gegen deinen abgelehnten Bescheid einzulegen.



Informationen zum Thema Leaving Care

Schau gern mal in die Broschüre „Durchblick. Infos für Deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben“, wenn du zu dem Thema gern etwas genauer nachlesen möchtest. Du findest die Broschüre kostenlos zum Herunterladen auf <https://careleaver-online.de>



Careleaver-Anlaufstelle Berlin

In Berlin gibt es die Regionalgruppe Berlin des Vereins Careleaver e. V. Es ist eine Gruppe von Careleaver:innen für Careleaver:innen. Hier kannst du dich mit Personen austauschen, die in ähnlichen Situationen sind oder mal waren. Du kannst direkt über die E-Mail-Adresse berlin@careleaver.de Kontakt aufnehmen. Sie kennen sich gut aus, wo du Unterstützung zu verschiedenen Fragen bekommen kannst.

16.

Meine Hilfe für junge Volljährige ist nur auf drei Monate befristet. Ich brauche aber noch weiter Unterstützung. Muss ich jetzt kurzfristig gegen meinen Willen aus meiner WG ausziehen?

Wenn du in einer Einrichtung lebst und weiteren Hilfebedarf hast, dann darf deine Hilfe nicht einfach beendet werden. Eine Befristung von drei Monaten ist wenig Zeit, um sich weiterzuentwickeln und Ziele der sogenannten Persönlichkeitsentwicklung zu erreichen. Im Gegenteil: Das kann bei dir Druck auslösen und Sorgen darüber, wie es weitergehen soll, wo du leben wirst und wie du dich finanzieren kannst. Solltest du eine Befristung für einen so kurzen Zeitraum haben, dann hast du die Möglichkeit, deine Sorgen beim Jugendamt zu äußern. Sollte das nicht helfen, hast du das Recht darauf, nach Erhalt deines Bescheides einen Widerspruch einzulegen.



WICHTIG: Beachte unbedingt, dass du dafür in der Regel nur vier Wochen Zeit hast.

Das Jugendamt muss dann den Widerspruch prüfen. Bis diese Prüfung abgeschlossen ist, hast du das Recht, in deiner Wohngruppe zu bleiben. Eine Ombudsstelle kann dich beim Verfassen eines Widerspruchs unterstützen. Hier wird dir auch erklärt, was alles im Anschluss passiert.

17. Darf meine Hilfe für junge Volljährige beendet werden, weil ich aus Sicht des Jugendamtes nicht genug mitwirke?

Solange du noch Unterstützung im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige brauchst, musst du diese auch bekommen. Es ist natürlich gut, wenn du dich im Rahmen deiner Möglichkeiten – also so gut wie du kannst – an der Erreichung deiner Ziele beteiligst. Die Hilfe darf aber nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die du vielleicht aufgrund verschiedener Probleme nicht einhalten kannst. Auch wenn es dir eine Zeit lang schwerfällt, an deinen Zielen zu arbeiten, darf das kein Grund sein, deine Hilfe zu beenden. Solange du eine Hilfe brauchst und möchtest, reicht das aus, um sie weiter zu bekommen. Wenn etwas nicht gut läuft, soll gemeinsam mit dir geschaut werden, was du noch brauchst, um Schritt für Schritt in ein selbstständiges und verantwortliches Leben zu kommen. Eine Beendigung deiner Hilfe darf deine weitere Persönlichkeitsentwicklung nicht gefährden. Wenn deine Hilfe gegen deinen Willen beendet werden soll, kannst du dich z. B. bei einer Ombudsstelle beraten lassen.



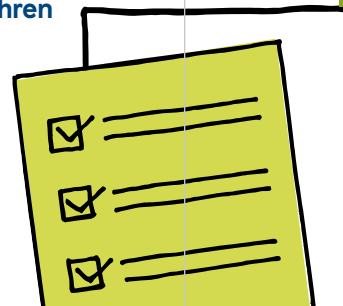
Eine Zusammenfassung deiner wichtigsten Rechte im Hilfeplanverfahren und eine Unterstützung zur Vorbereitung auf dein nächstes Hilfeplangespräch findest du in unseren Checklisten:

- ✓ Checkliste Meine Rechte im Hilfeplanverfahren
- ✓ Checkliste Vorbereitung auf mein Hilfeplangespräch

Checkliste: Meine Rechte im Hilfeplanverfahren

Du hast das Recht darauf, ...

Vorbereitung und Terminvereinbarung § 9 SGB X (Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens) § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) 	... an der Planung deines nächsten Hilfeplangesprächs beteiligt zu werden. ... gefragt zu werden, wann und wo das Gespräch stattfinden soll. ... darüber informiert zu werden, welche Themen besprochen werden sollen. ... nach Themen, die dir gerade wichtig sind und die du besprechen möchtest, gefragt zu werden. ... darüber informiert zu werden, wer bei dem Gespräch alles dabei sein soll
Beistand / Vertrauensperson § 13 SGB X (Bevollmächtigte und Beistände) § 10a Absatz 1 SGB VIII (Beratung, Vertrauensperson)	... nicht allein zu deinem nächsten Hilfeplangespräch gehen zu müssen. Du kannst einen so genannten Beistand mitnehmen. ... auch zu anderen Beratungsgesprächen im Jugendamt einen Beistand oder eine Vertrauensperson mitzunehmen..



Aufklärung und Beratung

§ 8 SGB VIII
(Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

§ 10a SGB VIII
(Beratung)

§ 36 SGB VIII
(Mitwirkung, Hilfeplan)

... über deine Rechte im Hilfeplanverfahren aufgeklärt zu werden.

... dich mit allen Fragen, die deine persönliche und familiäre Situation betreffen, beim Jugendamt beraten zu lassen.

... vor Entscheidungen in deiner Hilfeplanung dazu informiert und beraten zu werden.

... dass die Beratung so stattfindet, dass du alles gut verstehen und nachvollziehen kannst.

Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten

§ 8 Absatz 3 SGB VIII
(Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

... dich auch ohne, dass deine Sorgeberechtigten darüber informiert werden, zu deinen Fragen beraten zu lassen

Beteiligung an der Hilfeplanung

§ 8 Absatz 1 SGB VIII
(Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

§ 36 SGB VIII
(Mitwirkung, Hilfeplan)

... an allen Entscheidungen des Jugendamtes, die dich betreffen, beteiligt zu werden.

... dass deine Themen, Wünsche und Ziele in den Hilfeplan mit einfließen und dort festgehalten werden.

... dass Ziele nicht vorher feststehen, sondern gemeinsam mit den Beteiligten ausgehandelt und aufgestellt werden.

Wunsch- und Wahlrecht

§ 5 SGB VIII
(Wunsch- und Wahlrecht)

... mitzubestimmen, von wem deine Hilfe erbracht werden soll. Das bedeutet, du darfst z. B. mitbestimmen, in welche Einrichtung du ziehen möchtest.

Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII
(Hilfen für junge Volljährige)

... auch nach dem du volljährig geworden bist, eine Hilfe zu bekommen.

... ein Jahr vor Hilfeende über die Möglichkeit der Hilfen für junge Volljährige informiert zu werden.

... die Hilfe so lange zu bekommen, wie du sie noch brauchst (bis 21 Jahre, in Ausnahmefällen auch bis maximal 27 Jahre).

Hilfebeendigung und Nachbetreuung

§ 41a SGB VIII
(Nachbetreuung)

... dass das Jugendamt nach Beendigung deiner Hilfe noch mit dir im Kontakt bleibt und du noch für einen bestimmten Zeitraum beraten und unterstützt wirst.

... dass darüber in deinem letzten Hilfeplangespräch gesprochen wird.

Coming back - Option

§ 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII
(Hilfen für junge Volljährige)

... in die Jugendhilfe „zurückzukommen“, wenn du nach Beendigung deiner Hilfe noch oder wieder einen Unterstützungsbedarf hast.

§ 25 SGB X

... Einsicht in deine Akte beim Jugendamt zu beantragen, wenn du wissen möchtest, was dort über dich steht. Manchmal kann man aber nicht komplett alles einsehen, da auch die Rechte anderer Personen geschützt werden.

§ 64 SGB VIII

... dass deine Daten nicht ohne deine Einwilligung weitergegeben werden. Es kann aber Ausnahmen geben, wenn dein Wohl gefährdet ist.

§ 9a SGB VIII (Ombudsstellen)

... deine Meinung immer offen zu sagen.

... dich zu beschwerten, wenn du unzufrieden bist, es dir nicht gut geht oder du nicht einverstanden bist.

§ 37b Absatz 2 SGB VIII

(Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder)

... dass du darüber informiert wirst, wie und wo du dich beschweren kannst.

§ 9a SGB VIII

... dich bei Konflikten, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, an eine Ombudsstelle zu wenden.

... dich bei Ombudsstellen zu all deinen Fragen zu deinen Rechten in der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig zu informieren und beraten zu lassen.



Checkliste: Mein nächstes Hilfeplangespräch

Hier haben wir für dich ein paar Fragen aufgeschrieben, die hilfreich in der Vorbereitung auf dein Hilfeplangespräch sein können. Such dir raus, was für dich wichtig ist!

Termin – mein nächstes Hilfeplangespräch (wann/wo):

Möchte ich eine Vertrauensperson als Beistand mitnehmen? Wenn ja, wen?

Wer ist beim Hilfeplangespräch dabei? Fehlt jemand, der mir wichtig ist?

Diese Themen sind mir wichtig. Sie sollen unbedingt im Hilfeplangespräch besprochen werden:

So geht es mir gerade:

Das finde ich gerade gut und soll deshalb so bleiben:

Damit geht es mir nicht gut, hier soll sich etwas ändern:

Das brauche und wünsche ich mir noch, damit es mir gut geht:

Kapitel 3

Meine Rechte in meiner Hilfe

In diesem Kapitel findest du Antworten auf folgende Fragen:

1. An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte oder eine Beratung brauche?	47
2. Wie und wo kann ich in einer Einrichtung meine Wünsche und Themen einbringen?	49
3. Wo und wie kann ich mich in meiner Einrichtung beschweren	52
4. Wo und wie können sich Pflegekinder beschweren?	54
5. „Dürfen die das?“ Konsequenzen und Sanktionen	56
6. Darf ich meine Familie noch treffen? Umgänge und Beurlaubungen	57
7. Recht auf Privatsphäre: Darf jede:r einfach in mein Zimmer kommen?	58
8. Dürfen Fachkräfte meine Briefe lesen oder bei meinen Telefonaten zuhören?	59
9. Warum schreibt meine Einrichtung Berichte über mich für das Jugendamt?	60
10. Mir ist etwas mit einer bestimmten Betreuungsperson unangenehm, was kann ich tun?	60
11. Was bekomme ich bezahlt, wenn ich in einer Einrichtung lebe?	61
12. Kostenheranziehung: Muss ich etwas bezahlen, wenn ich in einer Einrichtung lebe?	62

1.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte oder eine Beratung brauche?

Wenn du über etwas sprechen möchtest, hast du verschiedene Möglichkeiten, an wen du dich wenden kannst:

Fachkräfte/ Pflegeeltern

Du kannst im Alltag natürlich immer die Fachkräfte in deiner Hilfe ansprechen und um ein Gespräch bitten, z. B. deine:n Bezugsbetreuer:in oder die Vertrauenserson:in. Wenn du ein Problem mit einer Fachkraft in deiner Hilfe hast, kannst du versuchen, dies mit der Person direkt oder mit deren Kolleg:innen zu besprechen. Wenn du das nicht kannst oder nicht möchtest, kannst du dich auch an die Leitung deiner Einrichtung wenden.

Wenn du in einer Pflegefamilie lebst, kannst du natürlich mit deinen Pflegeeltern und/oder einer Vertrauensperson über deine Anliegen sprechen. Solltest du einen größeren Konflikt mit deinen Pflegeeltern haben, kannst du dich an die Fachkraft beim Pflegekinderdienst im Jugendamt oder an die Ombudsstelle wenden.

Beratung beim Jugendamt

Du kannst dich auch beim Jugendamt melden und dort um ein Gespräch zu deinem Anliegen bitten. Du hast ein Recht darauf, dort Aufklärung und Beratung zu deinen Fragen zu bekommen. Im Gesetz steht auch, dass du das Recht darauf hast, eine eigenständige und elternunabhängige Beratung in Anspruch (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) zu nehmen. Du kannst dich also auch erstmal allein beim Jugendamt beraten lassen – ohne, dass deine (Pflege-)Eltern/Sorgeberechtigten dabei sind oder darüber informiert werden.

Vormund:in

Wenn du eine:n Vormund:in hast, kannst du auch diese Person kontaktieren und um ein Gespräch bitten, um über dein Anliegen zu sprechen. Lies dazu gern auch mehr in Kapitel 2, Frage 12: „Wann kann mir mein:e Vormund:in helfen?“.

Du könntest deine Anliegen bei den bereits genannten Ansprechpersonen nicht klären? Oder gibt es etwas, dass du mit diesen Personen nicht besprechen möchtest? Hier findest du Vorschläge für weitere Ansprechpersonen oder Anlaufstellen, an die du dich wenden kannst:

Ombudsstellen

Ombudsstellen sind Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die Unterstützung vom Jugendamt bekommen. Dort kannst du dich beraten lassen, wenn es Fragen oder Konflikte gibt – egal ob es um das Jugendamt, eine Einrichtung oder deine Hilfen geht.

Eine Ombudsstelle kann dir zum Beispiel helfen, wenn:

- du dich ungerecht behandelt fühlst,
- Entscheidungen nicht verstehst,
- eine Hilfe abgelehnt wurde und du Widerspruch einlegen möchtest oder
- du das Gefühl hast, von Fachkräften nicht ernst genommen zu werden.



Lies mehr dazu in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

Berliner Notdienst Kinderschutz

Du hast seelische oder körperliche Gewalt erlebt, fühlst dich nicht sicher, wirst bedroht und hast Angst? Oder hast du mitbekommen, dass eine andere Person so etwas gerade erlebt, und weißt nicht, was du jetzt tun kannst? In einer solchen Situation hast du die Möglichkeit, dich vertraulich und kostenlos beim Berliner Notdienst Kinderschutz zu melden. Dort kannst du rund um die Uhr auch tele-

fonisch und anonym beraten werden, ohne dass Eltern oder Fachkräfte davon erfahren. Es gibt auch noch weitere Beratungs- und Hilfsangebote in Berlin, an die du dich wenden kannst.



Diese findest du in Kapitel 5: „Kontakte und Infos“.

Sonstige Beratung und Hilfe bei Fragen und Problemen

Du kannst auch erstmal das Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer anrufen oder die Online-Beratung von Jugendnotmail.Berlin nutzen. Dort findest du Menschen, die dir zuhören und mit denen du über deine Fragen oder auch über deine Sorgen sprechen kannst. Diese Angebote sind kostenlos. Wenn du möchtest, kannst du auch hier anonym bleiben. Wenn du nicht anrufen möchtest, kannst du manchmal eine Chatfunktion nutzen. Du kannst auch eine Nachricht an die Berater:innen vom Krisenchat schreiben. Dort kannst du mit ehrenamtlichen Fachkräften, auch anonym, chatten. Die Berater:innen helfen dir, eine Lösung für dein Problem zu finden.



Diese und weitere Kontaktdaten findest du in Kapitel 5: „Kontakte und Infos“.

2.

Wie und wo kann ich in einer Einrichtung meine Wünsche und Themen einbringen?

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Hilfen, die ihre Entwicklung stärken und ihnen ermöglichen, später eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu leben. Daher ist es wichtig, dass junge Menschen in ihrer Hilfe mitentscheiden können. Das beginnt damit, dass dich die Fachkräfte in deiner Einrichtung bei allen Dingen, die dich betreffen, nach deiner Meinung und deinen Wünschen fragen. Du hast ein Recht auf Mitsprache. Die Fachkräfte deiner Einrichtung sollen sich gute und verbindliche Möglichkeiten überlegen, wie die Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen im Alltag beteiligt werden können. Es gibt ganz verschiedene Möglichkeiten, wie das in deiner Einrichtung aussehen kann.

Informationen zu deinen Rechten und Ermutigung zur Beteiligung

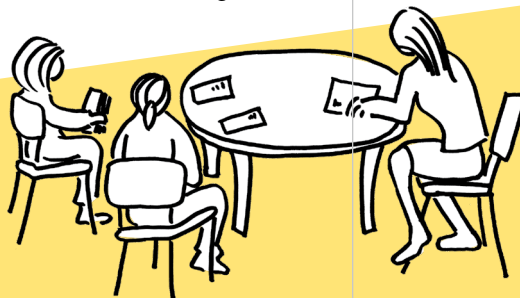
Damit du dich in deiner Hilfe beteiligen kannst, sollen die Fachkräfte im Alltag vor allem eine Atmosphäre schaffen, in der Beteiligung möglich und erwünscht ist. Also den Alltag so gestalten, dass du jederzeit das Gefühl hast, deine Beteiligung ist auch gewollt. Dazu gehört, dass du deine Rechte kennst. Deshalb sollen Fachkräfte Kinder und Jugendliche im Alltag über ihre Rechte aufklären, sie ermutigen und unterstützen, sich für ihre Interessen und ihre Rechte einzusetzen.

Alltägliche Situationen

Im Alltag sollst du bei allem, was dich betrifft, mitentscheiden dürfen. Das betrifft beispielsweise Fragen wie du deine Freizeit verbringen möchtest, wie dein Zimmer gestaltet sein soll, welche Musik du magst, welche Kleidung dir gefällt oder was du gern isst. Auch wenn wichtige Termine vereinbart werden müssen, hast du ein Mitspracherecht. Und natürlich auch, wenn wichtige Veränderungen anstehen, z. B. wie es nach der Schule für dich weitergehen soll. Möchtest du eine Ausbildung beginnen, studieren oder vielleicht erstmal ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren?

Gruppentreffen

In vielen Einrichtungen gibt es Gruppenrunden oder Gruppenabende. Dann setzen sich alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit den Fachkräften zusammen und besprechen Pläne, Wünsche und auch Sorgen und Probleme. Gemeinsam wird entschieden, was gekocht werden soll, wie eure Gruppenregeln aussehen sollen, wie Freizeit gestaltet wird oder auch, wohin ihr gemeinsam in den Urlaub fahren wollt. Gruppentreffen sind eine gute Möglichkeit, dich zu beteiligen und deine Meinung zu sagen.



Gruppensprecher:innen als eine Form der Selbstvertretung

In viele Einrichtungen gibt es darüber hinaus einen Gruppenrat oder Gruppensprecher:innen. Dazu wählen die Kinder und Jugendlichen in festen Abständen eine oder mehrere Personen aus ihrer Gruppe als Vertreter:innen. Die gewählten Personen sind dann Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen und vertreten deren Anliegen gegenüber der Einrichtung. Das tun sie zum Beispiel, indem sie gemeinsame Forderungen der Gruppe an die Fachkräfte weitergeben. Dazu kann sich die Gruppe auch ohne die Fachkräfte treffen. Ihr arbeitet gemeinsam an euren Themen und Interessen, die Gruppensprecher:innen geben diese dann im Namen aller weiter. Vielleicht lebst du auch in einem Träger der freien Jugendhilfe, der mehrere Einrichtungen hat? Dann treffen sich die Gruppensprecher:innen der verschiedenen Einrichtungen vielleicht regelmäßig, um sich auszutauschen und gemeinsam an Themen zu arbeiten.

Recht auf Selbstvertretung

Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe haben das Recht darauf, sich in sogenannten selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung gemeinsam zu organisieren (§ 4a SGB VIII). Ihr könnt gemeinsam Gruppen gründen, in denen ihr über eure Themen, Anliegen und Wünsche sprecht. Dabei könnt ihr selbst bestimmen, wer dabei sein soll. Ihr könnt euch zum Beispiel mit Kindern aus eurer eigenen Einrichtung oder aus anderen Einrichtungen der ganzen Stadt in einer Gruppe zusammenschließen. Gemeinsam könnt ihr überlegen, was euch wichtig ist und was ihr Fachkräften oder Politiker:innen sagen wollt, was sich in der Kinder- und Jugendhilfe verändern soll. Fachkräfte sollen euch dabei unterstützen, dass ihr solche Gruppen gründen könnt und euch auch genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Damit ist gemeint, dass ihr dabei unterstützt werdet, z. B. einen Raum zu haben oder Geld habt für Fahrtkosten usw. oder auch von euch ausgesuchten Vertrauenspersonen, die euch dabei helfen.

In vielen Bundesländern gibt es auch sogenannte landesweite Selbstvertretungsorganisationen („Landesheimräte“), in denen sich Kinder und Jugendliche aus den Hilfen zur Erziehung gemeinsam in ihrem Bundesland für ihre Interessen einsetzen.



Diese haben sich auch gemeinsam im BUNDI (Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen) zusammengeschlossen. Bei Instagram oder auf der **Internetseite von „JvJ NRW“** kannst du dich informieren, wozu sich die Kinder und Jugendlichen im BUNDI bisher ausgetauscht und welche Forderungen sie an die Kinder- und Jugendhilfe haben. Auch in Berlin gibt es eine Selbstvertretung für Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe.

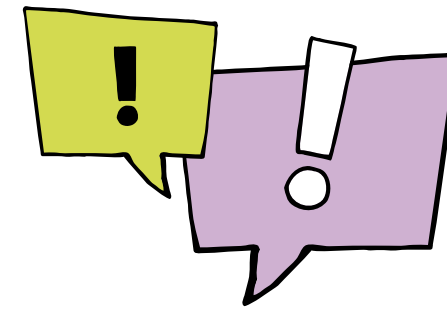
► **Die Selbstvertretung erreichst du unter folgender E-Mail Adresse: selbstvertretung@senbjf.berlin.de**

3. Wo und wie kann ich mich in meiner Einrichtung beschweren?

Wenn du in einer Einrichtung lebst, kann es auch mal Dinge geben, mit denen du nicht einverstanden bist. Oder es gibt Probleme oder Konflikte, die du bisher nicht lösen konntest. Du hast ein Recht darauf geschützt, gehört, ernst genommen und beteiligt zu werden - und dich bei Bedarf auch zu beschweren!

Beispiele für Anlässe für Beschwerden:

- ➔ Du fühlst dich nicht ausreichend gehört.
- ➔ Du hast das Gefühl, nicht ausreichend beteiligt zu werden.
- ➔ Du fühlst dich ungerecht behandelt.
- ➔ Du bist mit Entscheidungen, die getroffen wurden, nicht einverstanden.
- ➔ Du hast übergreifendes Verhalten durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene erlebt.
- ➔ Du fühlst dich nicht sicher.



Beschwerdemöglichkeiten in Deiner Einrichtung

Es soll in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ein sogenanntes Beschwerdeverfahren, auch Beschwerdemanagement genannt, geben. Dort soll genau geregelt sein, wie du dich wo beschweren kannst und wie dann mit der Beschwerde umgegangen wird. Es sollte immer die Möglichkeit geben, sich mündlich oder schriftlich und bei Bedarf auch anonym zu beschweren. Darüber, wie das Beschwerdeverfahren genutzt werden kann, sollen die Fachkräfte der Einrichtung alle Kinder und Jugendlichen regelmäßig informieren. Du weißt nicht, ob deine Einrichtung ein Beschwerdeverfahren hat oder wie es genutzt wird? Dann sprich eine Fachkraft deiner Einrichtung, Mitbewohner:innen, Gruppensprecher:innen oder eine andere Person deines Vertrauens in der Einrichtung darauf an. Unabhängig davon hast du im Alltag natürlich immer die Möglichkeit und das Recht, die Fachkräfte in deiner Hilfe um ein Gespräch zu bitten, um eine Beschwerde anzubringen.

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb deiner Einrichtung

Damit Kinder und Jugendliche gut geschützt sind und ihre Rechte gewahrt werden, sollen sie immer auch die Möglichkeit haben, sich an sogenannte externe Beschwerdestellen zu wenden. Extern bedeutet außerhalb der Einrichtung und des Trägers. Die Einrichtungen sollen dich informieren, an wen du dich in einem solchen Fall wenden kannst. Du kannst dich mit einer Beschwerde natürlich immer auch an eine Ombudsstelle wenden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Kontakt zur Einrichtungsaufsicht aufzunehmen. Die soll in dem Bezirk sein, in dem deine Einrichtung ist. Frag dazu am besten eine Ombudsstelle um Rat.

Wo und wie können sich Pflegekinder beschweren?

Wenn du in einer Pflegefamilie lebst, soll es von Anfang an einen guten Plan geben, wie deine Rechte gesichert werden. Das bedeutet, es ist geregelt, an wen du dich wenden kannst, wenn du über etwas sprechen willst oder dich beschweren möchtest. Das heißt auch Schutzkonzept.



§ 37b Absatz 1 und 2 SGB VIII:

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

Hier sind ein paar Beispiele für weitere mögliche Ansprechpersonen:

Pflegefamilie

Eine erste Möglichkeit über deine Anliegen zu sprechen oder dich zu beschweren ist es, direkt mit deinen Pflegeeltern oder anderen Personen in deiner Pflegefamilie zu sprechen. Sie sollen für dich da sein und deine Wünsche, Anliegen, Sorgen und Probleme ernst nehmen. Solltest du das Gefühl haben, dass du mit deiner Pflegefamilie nicht gut sprechen kannst oder du Konflikte mit deinen Pflegeeltern hast, kannst du dich auch an eine der folgenden Stellen wenden und um Hilfen bitten.

Vertrauensperson

Gemeinsam könnt ihr im Hilfeplangespräch eine Vertrauensperson vorschlagen und benennen. An diese Person sollst du dich wenden können, damit du auch eine Person außerhalb deiner Pflegefamilie hast, mit der du über deine Themen sprechen kannst.

Jugendamt – RSD

Lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte?“. Oder auch im Kapitel 2, Frage 10: „Kann ich beim Jugendamt auch um Gespräche bitten oder mich beraten lassen?“.

Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst (PKD) im Jugendamt arbeitet eng mit den Mitarbeitenden im Regionalen Sozialen Dienst (RSD) zusammen. Die Mitarbeitenden im Pflegekinderdienst sollen für die gesamte Zeit, die du in einer Pflegefamilie lebst, verlässliche Ansprechpersonen für dich und die Pflegeeltern sein.

Vormund:in

Vielleicht hast du eine:n Vormund:in? Dann lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte?“ oder in Kapitel 2, Frage 12: „Wann kann mir mein:e Vormund:in helfen?“

Ombudsstelle

Lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte?“ oder in Kapitel 4: „Wann hilft mir eine Ombudsstelle?“.

Berliner Notdienst Kinderschutz

Lies dazu mehr in Frage 1 in diesem Kapitel: „An wen kann ich mich wenden, wenn ich über etwas sprechen möchte?“.

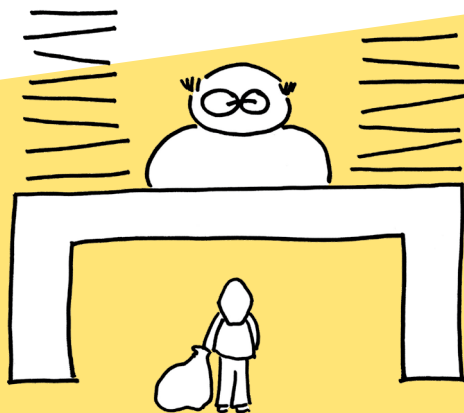
Gruppen und Selbstvertretungen

Vielleicht gibt es in deiner Nähe Gruppenangebote für Pflegekinder, in denen ihr euch regelmäßig trifft und austauscht oder auch Freizeitaktivitäten unternimmt. Du kannst z. B. beim Pflegekinderdienst nachfragen, ob es in deiner Umgebung solche Gruppen gibt. Ähnlich wie Gruppen-, Heim- oder Landesheimräte aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Pflegekindern (Selbstvertretungen). Du hast natürlich auch die Möglichkeit eine Selbstvertretung zu gründen, wenn es keine gibt.

5.

Konsequenzen und Sanktionen: „Dürfen die das?“

Für das gemeinsame Zusammenleben in Einrichtungen gibt es bestimmte Regeln, die für alle gelten. Sie sollen das gemeinsame Miteinander verbindlich festlegen. Es gibt meistens eine Hausordnung und auch Gruppenregeln, beispielsweise zur Nutzung von digitalen Medien. Fachkräfte sollen diese Regeln mit Kindern und Jugendlichen zusammen aushandeln. Sie sollen auch gemeinsam besprechen, was passiert, wenn jemand gegen die Regeln verstößt. Solche Festlegungen dürfen aber nie gegen bestehende Gesetze verstoßen und müssen immer deine Rechte wahren!



Es ist also nicht erlaubt, dass:

- ➔ dir dein Taschengeld als Strafe gestrichen wird. Für die Kürzung oder den gesamten Entzug des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen gibt es keine Rechtsgrundlage. Nur du selbst hast daher (nach § 39 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII) Anspruch auf dein Taschengeld.
- ➔ eine Form von Gewalt als Strafe benutzt wird. Du darfst z. B. nicht beschimpft, verbal erniedrigt, eingesperrt oder geschlagen werden. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung!
- ➔ dir als Strafe deine persönlichen Dinge weggenommen werden. Gegenstände, die du dir selbst gekauft hast oder die dir geschenkt wurden, zählen zu deinem persönlichen Eigentum und dürfen dir nicht einfach weggenommen werden. Ausnahmen bilden Dinge, die z. B. unter das Jugendschutzgesetz fallen oder gefährlich sind wie Drogen oder Waffen.
- ➔ dir als Strafe Telefonate oder Umgänge mit deiner Familie gestrichen werden.

6.

Umgänge und Beurlaubungen: Darf ich meine Familie noch treffen?

Die Gründe, warum Kinder und Jugendliche in einer stationären Hilfe leben, können ganz unterschiedlich sein. Daher ist die Antwort auf die Frage, ob und wie oft man seine Familie sieht, nicht für alle gleich. Dies hängt davon ab, was in der Vergangenheit vor der Hilfe passiert ist und wie die Bedingungen jetzt aktuell in der Familie sind. Wie oft Treffen und Beurlaubungen stattfinden sollen und können, wird gemeinsam in den Hilfeplangesprächen festgelegt.

Dabei muss aber beachtet werden, ob es vielleicht schon ein Gerichtsverfahren gab. Dann kann es sein, dass in dem Gerichtsverfahren Familienrichter:innen schon etwas zu dem Thema beschlossen haben. Dann gibt es einen richtigen Beschluss zum Umgang, den müssen alle Beteiligten sehr ernst nehmen. Das Jugendamt kann aber auch etwas anderes entscheiden, wenn es denkt, dass du nur anders geschützt werden kannst.

Je nachdem, wie die Bedingungen in deiner Familie sind, kannst du auch regelmäßig beurlaubt werden. Manchmal sind die Bedingungen in einer Familie (vorübergehend) nicht so, dass ihr euch allein treffen könnt. Dann gibt es die Möglichkeit des so genannten "begleiteten Umgangs". Du triffst dann deine Familie weiter regelmäßig, aber die Treffen werden von einer Fachkraft begleitet und unterstützt.

Wenn ein Treffen mit einem Familienmitglied einem Kind nicht guttut, kann es auch sein, dass dieses Familienmitglied sich für eine Zeit nicht mit dir treffen soll. Bei dir ist das so, du verstehst aber nicht warum? Dann kannst du dich an eine Ansprechperson z. B. aus deiner Hilfe wenden. Du kannst dir erklären lassen, warum die Situation bei dir gerade so ist. Vielleicht ist die Situation auch andersherum, und du willst dich erstmal nicht mit deiner Familie oder bestimmten Familienmitgliedern treffen. Das ist in Ordnung.

7.

Recht auf Privatsphäre: Darf jede:r einfach in mein Zimmer kommen?

Du hast ein Recht auf Privatsphäre, welches geachtet und geschützt werden muss. Das steht im Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört in einer Einrichtung z. B. auch dein Zimmer. Bevor jemand in dein Zimmer kommt, sollte die Person anklopfen und dich fragen. Niemand sollte dein Zimmer ohne deine Erlaubnis und dein Wissen betreten, keine anderen Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen. Die Fachkräfte deiner Einrichtung dürfen dein Zimmer und deine persönlichen Gegenstände auch nicht durchsuchen. Das ist ein Eingriff in deine Grundrechte (Artikel 13 Grundgesetz - Unverletzlichkeit der Wohnung). Dies gilt auch dann, wenn in der Hausordnung etwas anderes steht.

Es kann aber zu schwierigen Situationen kommen, wenn z. B. vermutet wird, dass sich in deinem Zimmer gefährliche Gegenstände wie Waffen oder Drogen befinden. In einer solchen Gefahrensituation muss die Polizei gerufen werden. Die darf dein Zimmer durchsuchen, wenn sehr schnell gehandelt werden muss, damit niemand verletzt wird oder etwas Schlimmes passiert. Wenn vermutet wird, dass du eine Straftat begangen hast und Beweise in deinem Zimmer versteckst, darf die Polizei auch dein Zimmer durchsuchen, aber dann nur mit einem Durchsuchungsbeschluss von einem Gericht.

8.

Dürfen Fachkräfte meine Briefe lesen oder bei meinen Telefonaten zuhören?

In Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf Privatsphäre festgeschrieben. Und auch im Grundgesetz (Artikel 10) ist geregelt, dass es ein sogenanntes Post- und Fernmeldegeheimnis gibt. Das gilt natürlich auch für Kinder und Jugendliche.

Das Postgeheimnis schützt deine Briefe und Pakete. Niemand darf also einfach so ohne Grund deine Briefe öffnen und lesen oder bei deinen Telefonaten mithören. Es ist also nicht ok, wenn Fachkräfte ohne Anlass bei deinen Telefonaten mit deinen Eltern mithören. Auch deine Post darf nur in absoluten Ausnahmefällen gelesen werden. Zum Beispiel dann, wenn es ernsthafte Hinweise gibt, dass dich der Inhalt gefährden könnte oder du schwere Straftaten planen könntest. Das heißt, dass in Briefen Dinge stehen, die dir nicht guttun oder dich stark belasten könnten. Ansonsten gilt das Gleiche wie bei der Durchsuchung. Deine Betreuer:innen brauchen dazu einen konkreten Grund, ein "Bauchgefühl" reicht nicht. Sie müssen alles dokumentieren und begründen. Du hast ein Recht darauf, diese Dokumentation zu sehen.

Das Fernmeldegeheimnis schützt deine Telefonate, Chats, Nachrichten und die Internetkommunikation. Das Recht auf Privatsphäre gilt ebenfalls für die Nachrichten auf deinem Handy oder Chats im Internet. Auch digitale Nachrichten dürfen nicht einfach gelesen werden. Es ist hilfreich, wenn du dich im Umgang mit Medien sehr gut auskennst. Weißt du, wie du deine Daten schützen oder was du machen kannst, wenn dir jemand komische oder unangenehme Nachrichten schickt? Du kannst gemeinsam mit den Fachkräften deiner Hilfe regelmäßig schauen, ob du sichere Privatsphäre-Einstellungen bei

WhatsApp, Instagram, TikTok oder anderen Plattformen benutzt. Wenn du im digitalen Raum Mobbing, Hatespeech oder Grooming erlebst, seltsame Nachrichten erhältst oder bedroht wirst, sprich mit einer Vertrauensperson und suche dir Hilfe und Unterstützung. Weitere Informationen sowie Beratung findest du z. B. bei HateAid.

9. Warum schreibt meine Einrichtung Berichte über mich für das Jugendamt?

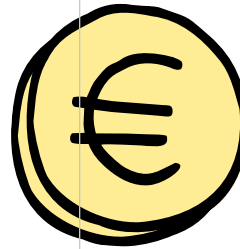
Meistens ist es so, dass die Fachkräfte deiner Einrichtung in Vorbereitung auf das nächste Hilfeplangespräch für das Jugendamt einen Bericht (Entwicklungsbericht oder Verlaufsbericht) schreiben. Darin steht dann z. B. wie es dir aus ihrer Sicht in deiner aktuellen Hilfe geht und ob du deine Ziele aus dem letzten Hilfeplangespräch erreichen konntest. Also welche Fortschritte du aus ihrer Sicht erreicht hast und in welchen Bereichen es vielleicht noch nicht so gut läuft. Die Fachkräfte sollen auch mit dir darüber sprechen und deine Sichtweisen, Wünsche und Ziele mit festhalten. Vielleicht hast du eine ganz andere Meinung dazu oder dir sind ganz andere Dinge wichtig. Wenn du die Dinge anders siehst, kannst du auch einen eigenen Bericht dazu schreiben und ebenfalls an das Jugendamt schicken. Im Hilfeplangespräch soll dann aber vor allem mit dir gesprochen werden und nicht nur über dich! Wenn du nicht genau weißt, ob und wann Berichte über dich geschrieben werden, kannst du die Fachkräfte in deiner Hilfe danach fragen und bitten, dich daran zu beteiligen.

10. Mir ist etwas mit einer bestimmten Betreuungsperson unangenehm, was kann ich tun?

Hör immer auf dein Bauchgefühl, nimm dich und deine Gefühle ernst! Deine Gefühle zeigen dir, wie es dir gerade geht – und das ist wichtig. Wenn dir mit einer Betreuungsperson etwas unangenehm ist oder du das Gefühl hast, die Person verhält sich übergriffig, dann ist es gut, wenn du dir Hilfe suchst, um darüber zu sprechen. Das kann zum Beispiel eine Person deines Vertrauens, eine Ombudsstelle oder eine andere Beratungsstelle sein. Unterschiedliche Anlauf-

stellen findest du in Kapitel 5 ab Seite 79. Hier kannst du, wenn du möchtest, auch erstmal anonym über deine Situation berichten. Gemeinsam mit dir suchen die Fachkräfte nach einer Lösung für deine Situation. Wenn du mit einer Person in eine Situation kommst, die dir unangenehm ist, darfst du jederzeit nein sagen und wenn du kannst, die unangenehme Situation beenden! Auch wenn du etwas zuerst vielleicht als in Ordnung empfunden hast.

11. Was bekomme ich bezahlt, wenn ich in einer Einrichtung lebe?



Dinge des alltäglichen Lebens

Wenn du in einer stationären Einrichtung der Hilfen zu Erziehung lebst, werden alle wichtigen alltägliche Dinge des Lebens für dich bezahlt. Das Jugendamt zahlt eine sogenannte Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL). Dazu gehören z. B. Dinge wie Taschengeld, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Unterkunft, Schulmaterialien und in einem gewissen Rahmen auch Freizeitaktivitäten. Je nachdem wie selbstständig du bist, bekommst du selbst einen Teil deiner HzL ausgezahlt. Wenn du beurlaubt wirst, bekommst du ein Verpflegungsgeld, um dir Lebensmittel zu kaufen.

Einmalige Beihilfen/Zuschüsse (Annexleistungen)

Außerdem kann deine Einrichtung verschiedene zusätzliche Gelder beim Jugendamt für dich beantragen, um damit bestimmte Dinge für dich zu finanzieren. Dazu gehören zum Beispiel Geld für Fahrkarten zu deiner Familie, Zuschüsse für Möbel oder Klassenfahrten, Gelder für Urlaube wie eine Gruppenferienfreizeit, ein Fahrrad oder auch medizinische Hilfsmittel wie eine Brille. Die Höhe dieser Gelder und wie oft sie beantragt werden können, sind im sogenannten Nebenkostenkatalog Anlage F festgeschrieben.



Dieser ist für Berlin hier zu finden:
<https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/brvjug/>



Taschengeld

Du bekommst auch Taschengeld (den so genannten Barbetrag) ausgezahlt. Die Höhe des monatlichen Betrages deines Taschengeldes ist nach Alter gestaffelt und für alle Kinder in deinem Bundesland gleich hoch. Über dein Taschengeld darfst du frei verfügen, deine Einrichtung darf dich aber bei der Einteilung deines Geldes beraten. Dein Taschengeld darf nicht ohne dein Wissen und Einverständnis ausgegeben werden. Taschengelder dürfen auch nicht als erzieherische Maßnahme oder Sanktion gekürzt oder einbehalten werden. In Ausnahmen musst du dich aber finanziell beteiligen. Wenn du z. B. etwas wirklich absichtlich kaputt gemacht hast. Dabei darf aber nie dein ganzes Taschengeld zum Schadensersatz genutzt werden, je nach Bundesland maximal die Hälfte. Auch das Ansparen von Taschengeld, z. B. für deine erste eigene Wohnung, darf nur mit deinem Einverständnis passieren.

Bekleidungsgeld

Es gibt auch ein Bekleidungsgeld. Je nach Alter und Selbstständigkeit begleiten dich die Fachkräfte deiner Einrichtung zum Bekleidungsseinkauf. Oder erledigst du diesen schon selbst? Wenn du schon selbstständig Kleidung einkaufen gehst, musst du meistens einen Nachweis (Kassenzettel) darüber erbringen, dass du das Geld wirklich für Kleidung ausgegeben hast. Das Geld ist „zweckgebunden“. „Zweckgebunden“ bedeutet: Etwas darf nur für einen bestimmten Zweck benutzt werden – also genau dafür, wofür es gedacht ist. Wenn du nur sehr wenig Kleidung besitzt, kann deine Einrichtung für dich Geld für eine sogenannte Erstausrüstung/ Bekleidungsbeihilfe beantragen.

12. Kostenheranziehung: Muss ich etwas bezahlen, wenn ich in einer Einrichtung lebe?

Kostenheranziehung bedeutet: Jugendliche, die eigenes Geld verdienen, müssen einen Teil davon für ihre Hilfe in einer Einrichtung oder Wohngruppe abgeben. Zum 01.01.2023 wurden die bisherigen Regelungen zur Kostenheranziehung für junge Menschen durch ihr Einkommen oder Vermögen in der Jugendhilfe abgeschafft.

Durch die Gesetzesänderung gibt es wichtige neue Regelungen:

- ➔ **Junge Menschen, die in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter und Väter mit ihren Kindern nach § 19 SGB VIII leben, müssen sich nicht durch ihr Einkommen oder Vermögen an den Kosten beteiligen.**
- ➔ **Taschengeld darf nicht herangezogen oder gekürzt werden, du darfst es komplett behalten.**
- ➔ **Unterhaltsleistungen gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (dazu gehören z. B. ausbildungsbedingte Fahrtkosten) dürfen nicht gekürzt oder gestrichen werden.**
- ➔ **Wenn du z. B. an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmst und Berufsausbildungsbeihilfe erhältst oder eine geschützte Ausbildung absolvierst, gibt es nur eine anteilige Kostenheranziehung. Das heißt, dass du einen Teil behalten kannst und nicht alles abgeben musst:**
 - **Von deiner Berufsausbildungsbeihilfe (BAB nach § 56 SGB III) darfst du z. B. 109 € behalten. Das heißt auch „Betrag für sonstige Bedürfnisse“.**
 - **Von deinem Ausbildungsgeld, wenn du eine geförderte Ausbildung (z. B. Reha-Ausbildung nach §§ 122 - 125 SGB III) absolvierst, kannst du aktuell (Stand: November 2025) 133 € behalten.**

Allerdings gibt es Ausnahmen bei sogenannten „zweckgleichen Leistungen“. „Zweckgleiche Leistungen“ sind Gelder, die denselben Zweck erfüllen wie eine Leistung der Jugendhilfe – also zum Beispiel den Lebensunterhalt oder die Wohnkosten abdecken. Dazu gehören zum Beispiel Kindergeld, Voll- und Halbwaisenrenten oder Wohngeld. Diese Leistungen können vom Jugendamt zur Finanzierung der Hilfe genutzt werden.

Auch BAföG zählt dazu. BAföG in der Höhe des nicht ausbildungsrelevanten Teils wird herangezogen. BAföG besteht aus zwei Teilen: Ein Teil ist für deine Ausbildung gedacht – also dafür, dass du lernen kannst, Miete zahlst, Materialien bekommst usw. Ein anderer Teil ist nicht direkt für die Ausbildung notwendig, sondern wird als Einkommen gezählt. Nur dieser zweite Teil – der nicht ausbildungsrelevante Teil – wird bei der Kostenheranziehung berücksichtigt.

Eine Heranziehung von Taschengeld und Verpflegungsgeld, welches junge Menschen aus Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten erhalten, ist unzulässig. Taschengeld sowie Verpflegungsgeld für Kost und Logis aus Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten stellen keine zweckgleichen Leistungen dar und dürfen aus diesem Grund nicht vom Jugendamt eingezogen werden.

Wenn du an einer Berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmst und Berufsausbildungsbeihilfe erhältst oder eine geschützte Ausbildung absolvierst, gibt es nur eine anteilige Kostenheranziehung. Das heißt, dass du einen Teil behalten kannst und nicht alles abgeben musst:

Lies dazu gern mehr auf der Seite vom [Bundesnetzwerk Ombudschaft](#).

Du hast einen Kostenbescheid erhalten und hast noch Fragen oder brauchst Beratung? Dann wende dich gern an eine Ombudsstelle.



Kapitel 4

Wann hilft mir eine Ombudsstelle?

Inhalt

4.1.	Was ist Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?	67
	Was sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe?	67
	Warum gibt es Ombudsstellen?	68
	Rechtliche Grundlagen	69
4.2.	Für wen ist die Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe da?	69
	Zielgruppen: Für wen sind Ombudsstellen da?	69
4.3.	Was passiert, wenn ich mich an die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe wende?	71
	Arbeitsweise der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe	71
	Beratungsablauf	72
4.4.	Wie genau kann mich die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe unterstützen?	73
	Beratung zum persönlichen Umgang mit deinem Konflikt	73
	Vermittlung von rechtlichen Hintergründen und Abläufen	74
	Unterstützung bei Formulierung von Anliegen und Fragen	74
	Begleitung zu Gesprächen	74
	Kooperationen herstellen	74
	Unterstützung bei Anwendung von Beschwerdeverfahren	75
	Beratung von Fachkräften zur Unterstützung junger Menschen	75
4.5.	Wie kann ich zur Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe Kontakt aufnehmen?	76
4.6.	Du brauchst mehr Informationen zum Thema Ombudschaft?	77
	Broschüre „Stress mit der Jugendhilfe“ vom Bundesnetzwerk Ombudschaft	77

4.1 Was ist Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?

In der Jugendhilfe gibt es oft ein Ungleichgewicht: Fachkräfte und das Jugendamt dürfen mehr entscheiden als du. Das nennt man **Machtasymmetrie**. Ombudschaft in der Jugendhilfe bedeutet, dass du trotzdem nicht allein bist. Sie sorgt dafür, dass deine Sicht zählt, du deine Rechte kennst und Unterstützung bekommst, wenn etwas unfair wirkt oder du Entscheidungen nicht verstehst. Ombudschaft hilft dir, dich zu stärken und auf Augenhöhe mitzureden – auch wenn andere mehr Macht haben. Sie ist unabhängig, kostenlos und vertraulich.

Was sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe?

Ombudsstellen sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen. Unabhängig bedeutet, sie sind nicht Teil des Jugendamts oder deiner Einrichtung. Ombudsstellen informieren, beraten und unterstützen junge Menschen und Familien bei Fragen und Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Beispiele für Konfliktthemen in der Kinder- und Jugendhilfe:

- ➔ Was mache ich, wenn ich mich nicht ausreichend gehört und ernst genommen fühle?
- ➔ Was kann ich tun, wenn ich in meiner Hilfeplanung das Gefühl habe, nicht (ausreichend) beteiligt zu werden?
- ➔ Wie kann ich damit umgehen, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle?
- ➔ Was kann ich machen, wenn ich mit Entscheidungen, die durch das Jugendamt oder meine Einrichtung getroffen wurden, nicht einverstanden bin?
- ➔ Wer hilft mir, wenn ich meine zuständige Fachkraft oder meine:n Vormund:in nicht erreichen kann?

- ➔ Eine Fachkraft verhält sich mir gegenüber unangemessen – Was kann ich tun?
- ➔ Wer unterstützt mich bei Problemen und Sorgen in meiner Pflegefamilie?

Warum gibt es Ombudsstellen?

In der Kinder- und Jugendhilfe läuft es in der Regel gut – trotzdem können Konflikte entstehen. Viele verschiedene Menschen machen sich Gedanken über dein Leben und haben manchmal unterschiedliche Vorstellungen davon, was für dich am besten ist. In solchen Situationen geht es nicht darum, Konflikte zu vermeiden. Es geht darum, dass du deine Fragen stellen kannst und deine Meinung gehört wird.

Ombudtschaftliche Arbeit hat das Ziel, dass junge Menschen und Familien gehört und ernst genommen werden, ihre Rechte kennen und Unterstützung bekommen. Ombudschaft ist eine besondere Art, mit Konflikten und Beschwerden umzugehen – immer mit dem Ziel, die Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien in den Mittelpunkt zu stellen.



Rechtliche Grundlagen

Das Recht, sich an die Ombudsstelle zu wenden, wurde im Jahr 2021 im Gesetz festgeschrieben. Alle Bundesländer müssen sicherstellen, dass junge Menschen und ihre Familien sich bei Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.



§ 9a Satz 1 SGB VIII:

Ombudsstellen

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können“

4.2 Für wen ist die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe da?

An uns können sich wenden:

Alle jungen Menschen bis 27 Jahre, die durch das Jugendamt unterstützt werden (wollen) und zum Beispiel

- ➔ in einer Einrichtung, einer Wohngruppe oder bei Pflegeeltern wohnen.
- ➔ volljährig sind und allein wohnen, aber immer noch Unterstützung durch das Jugendamt bekommen (möchten).
- ➔ in Obhut genommen wurden.

- geflüchtet sind und in der Jugendhilfe leben.
- geflüchtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, aber Jugendhilfebedarf haben.
- zu Hause in ihrer Familie leben und dort Unterstützung erhalten, z. B. durch eine Familienhilfe oder den Besuch einer Tagesgruppe.
- selbst schon Eltern sind und Hilfe einer Eltern-Kind-Wohnform erhalten.

Eltern, die Leistungen vom Jugendamt empfangen (möchten), z. B.

- ein Kind haben, das in einer Einrichtung, Wohngruppe oder Pflegefamilie lebt.
- ein Kind haben, das in Obhut genommen wurde.
- geflüchtet sind, mit ihren Kindern in einer Gemeinschaftsunterkunft leben und Unterstützung durch die Jugendhilfe benötigen.
- Hilfen nutzen, z. B. eine Tagesgruppe, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsberatung.
- mit ihren Kindern in einer Eltern-Kind-Wohnform unterstützt werden.
- Fragen zu Entscheidungen des Jugendamts oder der Hilfe haben oder sich nicht ausreichend gehört fühlen.

Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe oder aus dem Jugendamt, wenn z. B.

- sie in einem Hilfeprozess unterschiedliche Einschätzungen erleben und Unterstützung brauchen.
- Entscheidungen unklar erscheinen oder unterschiedlich verstanden werden.
- es Missverständnisse über rechtliche Grundlagen, Aufgaben, Zuständigkeiten oder Abläufe gibt.

- sie das Gefühl haben, dass Beteiligung oder Rechte von jungen Menschen oder Eltern nicht ausreichend berücksichtigt oder sogar nicht umgesetzt werden.
- die Strukturen sie an einer konstruktiven Arbeit im Sinne des SGB VIII behindern.

4.3 Was passiert, wenn ich mich an die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle (BBO) Jugendhilfe wende?

Arbeitsweise der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe

Die Beratung bei der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe ist **kostenlos** und auf Wunsch auch **anonym** möglich. Das heißt, du kannst dich melden, ohne zu sagen, wer du bist.

Die Beratenden unterliegen der **Schweigepflicht**. Alles, was du erzählst, bleibt in einem sicheren, geschützten und vertraulichen Rahmen.

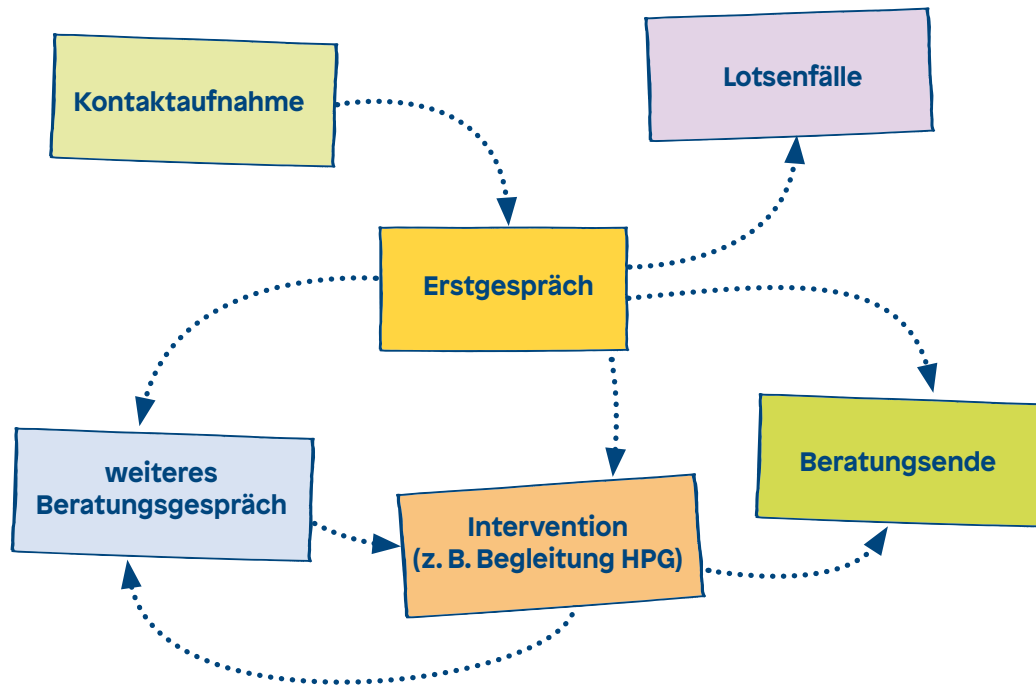
Du bist in der Beratung unser:e Auftraggeber:in. Wir unternehmen nichts, was mit dir nicht abgesprochen wurde. Wir nehmen z. B. nur Kontakt zu deiner Einrichtung oder deinem Jugendamt auf, wenn du es möchtest. **Wir arbeiten mit dir, nicht für dich.**

Alle Schritte laufen transparent ab. Du weißt also jederzeit über alles Bescheid. Bevor wir zu jemandem Kontakt aufnehmen, brauchen wir eine sogenannte Schweigepflichtentbindung. Das ist eine schriftliche Bestätigung, dass wir mit anderen Personen über dein Anliegen sprechen dürfen und diese mit uns. Keine Sorge – das ist nicht so kompliziert wie es klingt. Wir helfen Dir dabei.

Die Beratung ist **freiwillig**. Du darfst dich auch jederzeit dazu entscheiden, die Beratung zu beenden.

Beratungsablauf

Nach der Kontaktaufnahme kann der Beratungsverlauf verschiedene Wege einschlagen.



Kontaktaufnahme:

Wenn du Kontakt aufgenommen hast, vereinbaren wir gemeinsam einen Termin für ein Erstgespräch. (siehe auch Frage 4.5: Wie kann ich zur Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe Kontakt aufnehmen?).

Erstgespräch:

Beim Erstgespräch kannst du uns ganz in Ruhe dein Anliegen schildern. Es ist in Ordnung, wenn du etwas aufgeregt bist oder dir Informationen fehlen. Wir helfen dir, alles zu sortieren. Erstgespräche können telefonisch oder per Video stattfinden, du kannst aber auch zu uns in die Beratungsstelle kommen. Wenn das für dich nicht gut möglich ist, können wir auch zu dir kommen oder uns mit dir an einem Ort treffen, der für dich gut passt.

Lotsenfälle:

Manchmal merken wir im Erstgespräch, dass wir nicht die richtige Anlaufstelle für dein Anliegen sind. Dann schicken wir dich trotzdem nicht einfach weg. Wir suchen die richtige Ansprechperson bzw. ein passendes Angebot für dich. Wenn du willst, helfen wir dir, dort gut anzukommen.

Beratungsprozess:

Wir besprechen mit dir, was bisher alles geschehen ist. Wichtig ist auch, was du schon unternommen hast, um dein Anliegen zu lösen oder in Bewegung zu bringen. Gemeinsam suchen wir dann mit dir eine Lösung, um dein Anliegen zu klären. Wir ermutigen dich dabei, diese Schritte selbst zu gehen. Wenn du Unterstützung brauchst, sind wir an deiner Seite. Unter Punkt 4.4 kannst du nachlesen, welche Unterstützungsmöglichkeiten dir die Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe anbieten kann.

4.4 Wie genau kann mich die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe unterstützen?

Hier erfährst du, wie genau dich die Ombudsstelle unterstützen kann. Die Form der Unterstützung ist ganz individuell und hängt davon ab, was du konkret in deiner Situation brauchst und möchtest.

Beratung zum persönlichen Umgang mit deinem Konflikt

Die Beratenden in der Ombudsstelle nehmen sich Zeit und sprechen mit dir ganz in Ruhe über deine Situation. Sie hören dir zu, um zu verstehen welche aktuellen Sorgen, Probleme und Herausforderungen es gerade für dich gibt und besprechen mit dir gemeinsam, was du jetzt unternehmen kannst.



Vermittlung von rechtlichen Hintergründen und Abläufen

In der Ombudsstelle wirst du über deine Rechte in der Kinder- und Jugendhilfe informiert. Wir können dir erklären, wie du diese Rechte in Anspruch nehmen kannst. Wenn du Fragen zu bestimmten Abläufen hast, können dir die Beratenden diese erklären.

Unterstützung bei Formulierung von Anliegen und Fragen

Du möchtest einen Brief oder eine E-Mail an deine Einrichtung schreiben? Oder einen Widerspruch gegen einen Bescheid einlegen? Du weißt nicht, ob du dabei etwas beachten musst? Du hast eine Frage oder ein Anliegen, dass du schriftlich klären möchtest, bist dir aber unsicher, was genau du schreiben sollst? Die Mitarbeiter:innen der Ombudsstelle können dir dabei helfen, deine Anliegen schriftlich zu formulieren.

Begleitung zu Gesprächen

Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle können dir helfen, wichtige Gespräche vorzubereiten. Sie begleiten dich auch zu wichtigen Gesprächen, wenn du das willst. Sie stehen an deiner Seite und unterstützen dich dabei, dass du gehört wirst. Wir begleiten dich z. B. zu Hilfeplangesprächen ins Jugendamt oder auch zu Konfliktgesprächen in deiner Hilfe.

Kooperationen herstellen

Manchmal gibt es Themen, bei denen es sinnvoll sein kann, andere Stellen anzubinden, die zu speziellen Themen gut Bescheid wissen und weiterhelfen können. Dann können wir diese Stellen in die Beratung einbeziehen oder für dich einen Kontakt herstellen.

Unterstützung bei Anwendung von Beschwerdeverfahren

Öffentliche und freie Träger bieten verschiedene Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren an. Wenn du einen Anlass zur Beschwerde hast, können Ombudsstellen dir dabei helfen, die Beschwerdewege in deiner Hilfe oder im Jugendamt zu nutzen.

Beratung von Fachkräften zur Unterstützung junger Menschen

Ombudsstellen können auch Fachkräfte, z. B. aus Einrichtungen, dazu beraten, wie sie einen jungen Menschen bei einem konkreten Konflikt gut unterstützen können. Dabei ist uns immer wichtig, dass der junge Mensch davon weiß, damit einverstanden und in die Beratung mit eingebunden ist. Fachkräfte sind auch häufig eine Brücke zwischen Ombudsstelle und jungen Menschen. Das heißt, dein:e Betreuer:in kann einen ersten Kontakt für dich herstellen und dich auch gerne zum Erstgespräch begleiten.



4.5 Wie kann ich zur Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe Kontakt aufnehmen?

Du kannst auf ganz verschiedenen Wegen Kontakt zu uns aufnehmen. Wir haben verschiedene Sprechstunden, bei denen wir dich sofort beraten können. Du kannst uns aber auch anrufen, eine Nachricht über WhatsApp oder Insta schicken oder erstmal auch eine E-Mail schreiben. Wenn du möchtest, kannst du dir dabei auch Unterstützung suchen. Du kannst z. B. auch erstmal eine Person deines Vertrauens bitten, für dich Kontakt zu uns aufzunehmen.



E-Mail
bbo@brj-berlin.de



Telefon
030 629 812 69



WhatsApp
017656697044



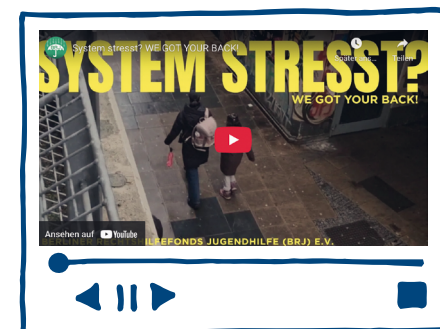
Instagram
brj_jugendhilfe



Wenn du außerhalb unserer Sprechzeiten anrufst, dann kannst du einfach auf unseren Anrufbeantworter sprechen. Wir rufen dich zurück. Unsere telefonischen Sprechzeiten findest du auf unserer **Homepage**.

4.6 Du brauchst mehr Informationen zum Thema Ombudschaft?

Einen kleinen Film über uns findest du hier:



Broschüre „Stress mit der Jugendhilfe“ vom Bundesnetzwerk Ombudschaft:



Jedes Bundesland hat mindestens eine Ombudsstelle. Die einzelnen Ombudsstellen stellen verschiedene Informationen zur Verfügung. In Berlin gibt es neben uns noch eine zweite Ombudsstelle:

AWO Landesverband Berlin e. V.
Ombudsstelle PRIO
Neue Steinmetzstraße 4, 10827 Berlin

Kapitel 5

Kontakte und Infos

Inhalt

5.1. Beratungsstellen, Projekte und Vereine in Berlin	79
5.2. Apps und Internetseiten	86
5.3. Meine Ansprechpersonen	87

5.1 Beratungsstellen, Projekte und Vereine in Berlin

In diesem Abschnitt findest du ein paar Beratungsstellen, Projekte und Vereine. Es gibt natürlich noch mehr, deshalb ist diese Liste nicht abschließend. Die QR-Codes leiten dich auf die Internetseiten weiter. So bleiben alle Kontaktdaten aktuell. Für die bessere Übersicht haben wir Adressen mit ähnlichen Schwerpunkten farblich markiert.

Berliner Krisendienst



Schwerpunkte: Krisen – Notsituationen
Unterstützungsart: Beratung (persönliche & telefonische) – 24/7 Erreichbarkeit

Berliner Notdienste Kinderschutz:



Schwerpunkte: Krisen – Notsituationen – Kinderschutz
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch) – Inobhutnahme – 24/7 Erreichbarkeit

Dazu gehört:



Kindernotdienst (bis 13 Jahre)
Jugendnotdienst Berlin (14 – 18 Jahre)
Mädchennotdienst Berlin (12 – 20 Jahre)
in Kooperation mit Wildwasser e. V.

JugendNotmail gGmbH



Schwerpunkte: Krisen – Sorgen – junge Menschen (10 – 19 Jahre)
Unterstützungsart: Beratung (online) – 24/7 Erreichbarkeit

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.



Schwerpunkte: Krisen – Sorgen – Kinderschutz
Unterstützungsart: Beratung (persönlich & online)

Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In



Schwerpunkte: Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit – Not-situationen – junge Menschen (13 - 20 Jahre)
Unterstützungsart: Beratung (persönlich) – Notversorgung – Notübernachtungen

Krisenchat



Schwerpunkte: Krisen – Sorgen
Unterstützungsart: Beratung (online) – junge Menschen (bis 25 Jahre)

neuhland - Hilfe in Krisen gGmbH



Schwerpunkte: (psychische) Krisen – Suizidgefährdung – junge Menschen (bis 25 Jahre)
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch, persönlich und online)

Nummer gegen Kummer (116 111)



Schwerpunkte: Krisen – Sorgen
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & online)

Weglaufhaus „Villa Stöckle“



Schwerpunkte: (psychiatrische) Krisen – (drohende) Wohnungslosigkeit – Volljährige (ab 18 Jahre)
Unterstützungsart: Beratung (persönlich & telefonisch) – antipsychiatrisch orientierte Kriseneinrichtung

berliner jungs



Schwerpunkte: sexualisierter Gewalt – spezifisches Angebot für Jungen*
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & persönlich) – Präventionsarbeit

BIG Hotline



Schwerpunkte: (häusliche) Gewalt – spezifisches Angebot für Frauen und ihre Kinder
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & online) – 24/7 Erreichbarkeit

LARA -Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen e. V.



Schwerpunkte: sexualisierte Gewalt – spezifisches Angebot für Frauen, trans*, inter* und nicht binären Personen
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & persönlich) – Gruppenangebote

N.I.N.A. e. V.



Schwerpunkte: sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & online)

Papatya



Schwerpunkte: familiäre Gewalt – Zwangsverheiratung – Verschleppung – spezifisches Angebot für Mädchen und junger Frauen – junge Menschen von 13 bis 21 Jahre
Unterstützungsart: Beratung (telefonische & online)

subway



Schwerpunkte: Sexarbeit bzw. Sex gegen Leistungen; spezifisches Angebot für Jungen*, junge Männer* und TIN-Personen – junge Menschen (bis 27 Jahre)

Unterstützungsart: Beratung (persönlich) – Tagesruhebetten – Notversorgung – ärztliche Sprechstunde

Wildwasser e. V.



Schwerpunkte: sexualisierte Gewalt – spezifisches Angebot für Mädchen*, junge Frauen*, trans, inter und nicht binären Personen – junge Menschen (bis 27 Jahre)

Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & persönlich), Gruppenangebote

Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ)



Schwerpunkte: junge Geflüchtete – junge Migrant:innen

Unterstützungsart: Beratung (persönlich)

Flüchtlingsrat Berlin



Schwerpunkte: Geflüchtete – Asylrecht

Unterstützungsart: Beratung (telefonisch) – Rechtshilfe – Infomaterialien

KuB Kontakt- und Beratungsstelle für Geflüchtete und Migrant:innen e. V.



Schwerpunkte: Geflüchtete – Migrant:innen

Unterstützungsart: Beratung (persönlich) – Deutschkurse – Kunstprojekte

XENION – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V.



Schwerpunkte: Geflüchtete

Unterstützungsart: Beratung (persönlich) – Psychotherapie – Gruppenangebote

Drogennotdienst Berlin gGmbH



Schwerpunkte: Drogen – Konsum – Sucht

Unterstützungsart: Beratung (persönlich & telefonisch) – Gruppenangebote

vista (Verbund für integrative soziale und therapeutische Arbeit gGmbH)



Schwerpunkte: Drogen – Konsum – Sucht

Unterstützungsart: Beratung (persönlich & telefonisch) – Gruppenangebote

Berliner Stadtmission



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit

Unterstützungsart: Beratung (persönlich) – Notversorgung – Notübernachtungen

Gangway e. V.



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit – Straßensozialarbeit

Unterstützungsart: aufsuchend – Beratung (persönlich) – Workshops

KLICK e. V.



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit – Fokus auf Perspektive wohnungsloser EU-Binnenmigrant*innen

Unterstützungsart: Beratung (persönlich)

Kontakt- und Beratungsstelle (KuB)



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit – junge Menschen von 13 bis 20 Jahre

Unterstützungsart: Beratung (persönlich)

My Way Soziale Dienste gGmbH



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit

Unterstützungsart: Beratung (persönlich) – begleitetes Wohnen

Sofahopper.de (Off Road Kids Stiftung)



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit – junge Menschen bis 27 Jahre

Unterstützungsart: Beratung (telefonisch, persönlich und online)

Straßenkinder e. V.



Schwerpunkte: (drohende) Wohnungs- und/oder Obdachlosigkeit – Straßensozialarbeit

Unterstützungsart: aufsuchend – Beratung (persönlich) – Notversorgung

Careleaver e. V. – Regionalgruppe Berlin



Schwerpunkte: Menschen mit Jugendhilfeeferfahrung (Careleaver)

Unterstützungsart: Beratung (persönlich)

HateAid



Schwerpunkte: digitale Gewalt

Unterstützungsart: Beratung (telefonisch & online)

Jugendberufsagentur Berlin



Schwerpunkte: Ausbildung – Studium – Beruf

Unterstützungsart: Beratung (persönlich)

**Du hast noch nicht gefunden, was du suchst?
Dann guck doch mal beim Helfefinder:**

<https://mokli-help.de>



5.2 Ombudschaft im Internet



Auf unserer Website gibt es verschiedene Zusammenfassungen zu Themen, die uns oft beschäftigen. Die Informationen geben nur einen kurzen Einblick in das jeweilige Thema.

<https://brj-berlin.de>

FAQ – Häufige Fragen an Ombudsstellen:



In einem FAQ werden vom BNO (Bundesnetzwerk Ombudschaft) Fragen zur Kinder- und Jugendhilfe beantwortet, die häufig an Ombudsstellen gestellt werden. Die Antworten ermöglichen Dir vielleicht eine erste Orientierung – können und sollen aber eine ombudsschaftliche Beratung nicht ersetzen.

Kostenheranziehung-Info:



Auf dieser Seite findest Du wichtige Informationen zum Thema Kostenheranziehung. Falls Du z. B. eine Ausbildung absolvierst oder BAföG erhältst und noch in der Jugendhilfe bist, kann das Thema für Dich wichtig sein.



Meine Ansprechpersonen

Hier kannst Du die Kontaktdaten von wichtigen Ansprechpersonen rund um Deine Hilfe eintragen:

Fallzuständige:r Mitarbeiter:in im Jugendamt:



Bezugsbetreuer:in in meiner Hilfe



Vormund:in



Meine Vertrauensperson(en)



Meine Ombudsstelle



Einrichtungsaufsicht



Selbstvertretung





Berliner Beratungs & Ombudsstelle **JUGENDHILFE**

Markgrafendamm 24, Haus 16
10245 Berlin
030 629 812 69
bbo@brj-berlin.de

Illustrationen:
Anne Völkel und Valentin

Die Inhalte dieser überarbeiteten Broschüre basieren auf Vorlagen von
Dein Megafon – vielen Dank für die freundliche Genehmigung!



Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle
der Jugendhilfe in Thüringen

